

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 28.

Liegnitz, den 10. Juli

1886.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

399. Die Nummern 22 und 23 der Gesetz-Sammlung enthalten unter

Nr. 9137 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1886/87. Vom 22. Juni 1886, unter

Nr. 9138 das Gesetz, betreffend die Deckung der Ausgaben des Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1886/87. Vom 22. Juni 1886 und unter

Nr. 9139 das Gesetz, betreffend die Beseitigung der schwebenden Schuld von 30 Millionen Mark. Vom 23. Juni 1886.

400. Die Nummer 21 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 1674 das Gesetz, betreffend die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Vom 24. Juni 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

401. Der Bauersohn Oswald Schönfelder in Ober-Kengersdorf, Kreis Rothenburg O./V. hat am 29. Mai d. J. den Dienstrecht Gustav Gethlich, welcher beim Schwimmen eines Pferdes im Schüps-Bach in Lebensgefahr gerathen war, mit Muth und rascher Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Ich bringe diese lobenswerthe That mit dem Ausdrücke der vollsten Anerkennung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 29. Juni 1886.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

402. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem practischen Arzt Dr. Böttcher zu Görlitz den Character als Sanitäts-Rath zu verleihen.

Liegnitz, den 5. Juli 1886.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Prinz Handjery.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

403. Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landes-Polizeibehörde hat die nichtperiodische Druckschrift:

„An die Wähler des XII. und XIII. Wahlkreises“,

welche vollzogen ist mit

„Die Socialdemokratie des XII. und XIII. Wahlkreises. Druck und Verlag der Schweizerischen Genossenschafts-Buchdruckerei. Göttingen-Büchich“, auf Grund §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October 1878 verboten.

Leipzig, den 27. Juni 1886.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Graf zu Münster.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft als Landes-Polizeibehörde hat, wie hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird,

den Fachverein der Metallarbeiter für Leipzig und Umgegend

auf Grund § 1 in Verbindung § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October 1878 verboten.

Leipzig, den 23. Juni 1886.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Graf zu Münster.

Die unterzeichnete Königliche sächsische Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October 1878 die Druckschrift:

„Zwei Gesichten aus dem vollen Leben.

Von

* * *

I. Das Act-Modell.

II. Morgenroth.

Büchich 1886. Verlags-Magazin.

(F. Schabelitz.)

Druck von F. Schabelitz, Büchich“

verboten.

Dresden, am 3. Juli 1886.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.

von Koppensels.

| Nummer. | Markt-Preise. | | G a d e n = P r e i s e . | | | | | | | | | | | | | |
|---------|---------------|-----------|---------------------------|---------|---------|---------|----------------|----------------|----------------|----------------|-------------|----------------|---------|---------|-------------------|------------------|
| | Butter. | | Weiß Nr. 1. | | | | Butter-Ölvaue. | Butter-Ölrübe. | Butter-Ölvaue. | Butter-Ölrübe. | Weiß, Sava. | Butter-Ölvaue. | Sava. | | Öl, gewöhnliches. | Öl, weinähnlich. |
| | 60 Guld Ger. | Butter. | Butter. | Butter. | Butter. | Butter. | | | | | | | Butter. | Butter. | | |
| 1 | 170 | 230 | 30 | 20 | 44 | 48 | 38 | 60 | 60 | 240 | 320 | 20 | 180 | | | |
| 2 | 173 | 235 | 24 | 23 | 46 | 50 | 34 | 50 | 50 | 220 | 280 | 20 | 160 | | | |
| 3 | 180 | 240 | 30 | 25 | 50 | 50 | 34 | 60 | 50 | 280 | 380 | 20 | 190 | | | |
| 4 | | | 30 | 24 | 50 | 50 | 36 | 50 | 60 | 240 | 320 | 20 | 160 | | | |
| 5 | 183 | 250 | 30 | 24 | 50 | 60 | 40 | 50 | 50 | 240 | 320 | 20 | 160 | | | |
| 6 | 203 | 258 | 28 | 24 | 50 | 60 | 32 | 40 | 48 | 210 | 320 | 18 | 180 | | | |
| 7 | 187 | 240 | 32 | 22 | 60 | 60 | 40 | 50 | 60 | 240 | 320 | 20 | 160 | | | |
| 8 | 168 | 257 | 24 | 24 | 50 | 38 | 40 | 60 | 40 | 280 | 360 | 20 | 160 | | | |
| 9 | 173 | 230 | 30 | 20 | 40 | 60 | 40 | 40 | 50 | 210 | 320 | 20 | 160 | | | |
| 10 | 218 | 236 | 28 | 24 | 56 | 54 | 40 | 54 | 52 | 240 | 320 | 20 | 2 | | | |
| 11 | | | 30 | 25 | 50 | 40 | 50 | 60 | 30 | 240 | 280 | 20 | 160 | | | |
| 12 | 190 | 233 | 26 | 20 | 50 | 30 | 40 | 40 | 50 | 280 | 320 | 20 | 180 | | | |
| 13 | 2 | 260 | 28 | 24 | 40 | 40 | 32 | 50 | 50 | 220 | 280 | 20 | 160 | | | |
| 14 | 192 | 252 | 32 | 26 | 40 | 40 | 30 | 40 | 40 | 240 | 350 | 20 | 160 | | | |
| 15 | 213 | 240 | 28 | 22 | 50 | 50 | 36 | 50 | 50 | 250 | 350 | 20 | 2 | | | |
| 16 | 163 | 230 | 26 | 24 | 53 | 36 | 50 | 36 | 50 | 220 | 257 | 20 | 160 | | | |
| 17 | 186 | 260 | 28 | 30 | 50 | 50 | 40 | 40 | 50 | 220 | 240 | 20 | 160 | | | |
| 18 | 240 | 240 | 30 | 28 | 50 | 60 | 40 | 60 | 40 | 260 | 360 | 20 | 2 | | | |
| 19 | 172 | 2 | 24 | 20 | 45 | 50 | 40 | 40 | 50 | 240 | 310 | 20 | 140 | | | |
| 20 | | | 30 | 25 | 30 | 30 | 34 | 34 | 40 | 240 | 320 | 20 | 160 | | | |
| 21 | 175 | 250 | 30 | 24 | 55 | 60 | 45 | 70 | 45 | 220 | 307 | 20 | 2 | | | |
| 22 | 174 | 210 | 26 | 22 | 50 | 60 | 36 | 60 | 60 | 260 | 360 | 20 | 160 | | | |
| 23 | 158 | 233 | 40 | 30 | 40 | 60 | 40 | 60 | 60 | 210 | 240 | 20 | 180 | | | |
| | Sa. | 371847184 | 664 | 5411073 | 850 | 873 | 1178 | 1135 | 54 | 607184 | 4583930 | | | | | |
| | Durchschnitt | 186 | 239 | 29 | 24 | 47 | 49 | 38 | 51 | 49 | 237 | 312 | 20 | 157 | | |

Stegny den 8. Juli 1886.

Der königliche Regierungsrath - Präsident.

S. S. von Brittnitz.

405. Am 15. August d. J. gelangt der Oesterreichisch-Deutsche Nictarif vom 1. August 1885 zur Aufhebung. Die in demselben enthaltenen directen Frachtsätze für Pferde von Wien nach Hamburg werden in den Deutsch-Oesterreichisch-Ungarischen Seehafen-Tarif, Theil II, übertragen.

Berlin, den 2. Juli 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

406. Bekanntmachung.

Auf Grund der Ermächtigung im dritten Absätze des § 5 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (G.-S. S. 129) und der Bestimmungen der betreffenden Privilegien kündige ich hiernit

- 1) die vierprocentigen Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen I. Emission (Privilegium vom 4. Februar 1856) und
- 2) die vierprocentigen Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Lit. B. (Privilegium vom 1. Juli 1865),

soweit nicht deren Inhaber auf den durch meine Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. angebotenen Umtausch gegen 3 1/2 procentige Staatsschuldverschreibungen eingegangen sind, oder in der weiter unten bewilligten Nachfrist noch darauf eingehen werden, zur baaren Rückzahlung am 2. Januar 1887.

Die Auszahlung des Nominalbetrages der gekündigten Obligationen erfolgt vom 2. Januar 1887 ab bei der königlichen Eisenbahn-Hauptcasse zu Erfurt gegen Ausantwortung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinscoupons und der Talons.

Der Geldbetrag etwa fehlender Zinscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Verpflichtung zur Verzinsung der Obligationen erlischt mit dem 31. December 1886.

Uebrigens will ich, da nach zahlreichen, mir zugegangenen Gesuchen viele Besitzer von Prioritäts-Obligationen thatsächlich verhindert gewesen sind, dieselben zum Zwecke des demnächstigen Umtausches gegen 3 1/2 procentige Schuldverschreibungen der consolidirten Anleihe innerhalb der von mir bewilligten, mit dem 31. Mai d. J. abgelaufenen Frist zur Abstempelung zu bringen, hierdurch für die Eingangs bezeichneten Prioritäts-Obligationen zu dem nämlichen Zwecke eine weitere letzte Frist bis zum 31. Juli d. J. einschließlic, unter den in meiner Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. angegebenen Bedingungen bewilligen.

Der Finanz-Minister.
von Scholz.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers veröffentlichten, bringen wir gleichzeitig die in derselben in Bezug genommene Bekanntmachung des genannten Herrn Ministers vom 1. Mai d. J.,

sowie unsere zusätzliche Bekanntmachung vom 3. Mai d. J. nochmals zur Kenntniß.

Erfurt, den 24. Juni 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Durch § 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (G.-S. S. 129), § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Gef.-S. S. 11) und § 5 Absatz 2 des fernerer Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Gef.-S. S. 43) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staats-schuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn, nämlich:

- 1) der vierprocentigen Prioritäts-Obligationen I. Emission (Privilegium vom 4. Februar 1856) und
- 2) der vierprocentigen Prioritäts-Obligationen Lit. B. (Privilegium vom 1. Juli 1865)

dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3 1/2 procentigen consolidirten Staatsanleihe jetzt unter folgenden Bedingungen anbiete:

- a. für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3 1/2 procentigen consolidirten Staatsanleihe gewährt,
- b. den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsfälligkeitstermine belassen, also bis zum 2. Januar 1887.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlic den 31. Mai d. J. schriftlich oder mündlich bei der königlichen Eisenbahn-Hauptcasse zu Erfurt oder einer der nachbezeichneten Cassen, nämlich:

- a. der vereinigten königlichen Eisenbahn-Betriebs-Casse zu Berlin — Alcanischer Platz 5 — oder bei den königlichen Eisenbahn-Betriebs-Cassen zu Dessau, Halle, Weißenfels und Cassel B. M.,
- b. der königlichen General-Staatscasse (hinter dem Viehhaufe Nr. 2) zu Berlin,
- c. der königlichen Eisenbahn-Hauptcasse in Frankfurt a. M. — Sachsenhausen

unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Berlin, den 1. Mai 1886.

Der Finanz-Minister.
von Scholz.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Kennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbekundigung versehen, dem Einseher sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstufiger Wiederantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenen Obligationen zurückzugeben.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3 1/2 procentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Erfurt, den 3. Mai 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

407. Bekanntmachung.

Auf Grund der Ermächtigung im dritten Absätze des § 5 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. 129) und der Bestimmungen der betreffenden Privilegien kündige ich hiermit

die vierprocentigen Prioritäts-Obligationen II. Emission der Thüringischen Eisenbahn (Privilegien vom 1. März 1852 und 26. Juni 1861),

soweit nicht deren Inhaber auf den durch meine Bekanntmachung vom 1. Mai d. Js. angebotenen Umtausch gegen 3 1/2 procentige Staatsschuldverschreibungen eingegangen sind, oder in der weiter unten bewilligten Nachfrist noch darauf eingehen werden, zur baaren Rückzahlung am 2. Januar 1887.

Die Auszahlung des Nominalbetrages der gekündigten Obligationen erfolgt vom 2. Januar 1887 ab bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptcasse zu Erfurt gegen Ausantwortung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinscoupons und der Talons.

Der Geldebetrag etwa fehlender Zinscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung getüzt.

Die Verpflichtung zur Verzinsung der Obligationen erlischt mit dem 31. December 1886.

Uebrigens will ich, da nach zahlreichen mir zugegangenen Gesuchen viele Besitzer von Prioritäts-Obligationen thatsächlich verhindert gewesen sind, dieselben zum Zwecke des demnächstigen Umtausches gegen 3 1/2 procentige Schuldverschreibungen der consolidirten Anleihe innerhalb der von mir bewilligten, mit dem 31. Mai d. Js. abgelaufenen Frist zur Abstempelung zu bringen, hierdurch für die Eingangs bezeichneten Prioritäts-Obligationen zu dem nämlichen Zwecke eine weitere letzte Frist bis zum 31. Juli d. Js. einschließlich unter den in meiner Bekanntmachung vom 1. Mai d. Js. angegebenen Bedingungen bewilligen.

Der Finanz-Minister.
von Scholz.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers veröffentlichten, bringen wir gleichzeitig die in derselben in Bezug genommene Bekanntmachung des genannten Herrn Ministers vom 1. Mai d. Js., sowie unsere zusätzliche Bekanntmachung vom 3. Mai d. Js. nochmals zur Kenntniß.

Erfurt, den 24. Juni 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Durch § 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. 129), § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (G.-S. 11) und § 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. 43) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Thüringischen Eisenbahn, nämlich:

der vierprocentigen, unterm 1. November 1851 ausgegebenen Prioritäts-Obligationen II. Emission (Privilegien vom 1. März 1852 und 26. Juni 1861)

bahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3 1/2 procentigen consolidirten Staatsanleihe jetzt unter folgenden Bedingungen anbiete:

a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3 1/2 procentigen consolidirten Staatsanleihe gewährt,

b. den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsfälligkeitstermine belassen, also bis zum 2. Januar 1887.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlich den 31. Mai d. Js. schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptcasse zu Erfurt oder einer der nachbezeichneten Cassen, nämlich:

a. der Königlichen vereinigten Eisenbahn-Betriebs-Casse zu Berlin — Aescanischer Platz 5 — oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Cassen zu Dessau, Halle, Weißenfels und Cassel B. W.,

b. bei der Königlichen General-Staatscasse (hinter dem Viehhause Nr. 2) zu Berlin,

c. der Königlichen Eisenbahn-Hauptcasse in Frankfurt a. M. (Sachsenhausen),

unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Berlin, den 1. Mai 1886.

Der Finanz-Minister.
von Scholz.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Kennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstuftiger Wiederantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenen Obligationen zurückzugeben.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3 1/2 procentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Erfurt, den 3. Mai 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

408. Niederschlesischer Steinkohlen-Verkehr.

Am 10. Juli d. J. tritt zu dem Ausnahme-Tarif für den Transport Niederschlesischer Steinkohlen und Kokes nach Stationen der Eisenbahn = Directionsbezirke Breslau zc. vom 1. October 1884 ein Nachtrag IV in Kraft.

Derselbe enthält neue Frachtsätze für Sendungen von 10 000 und 30 000 kg zc. nach den Stationen des Deutsch-Nordischen Lloyd's, ermäßigte und neue Frachtsätze nach den Stationen Waren, Valendorf und Rostock der Mecklenburgischen Friedrich-Franz-Bahn. Im Verkehr nach den Gemeinschaftsstationen des Deutsch-Nordischen Lloyd's und der Mecklenburgischen Südbahn, Waren und Rargow, werden durch die im Nachtrage IV enthaltenen, theilweise niedrigeren Frachtsätze für Waren und Rargow, D.-N. V., die bisherigen Frachtsätze für Station Waren und Rargow der Mecklenburgischen Südbahn aufgehoben.

Exemplare des Nachtrages sind durch die betheiligten Güter-Expeditoren und das Auskunfts-Bureau, hier, Bahnhof Alexanderplatz, zu beziehen.

Berlin, den 1. Juli 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

409. In Hermsdorf (Ragbach), Neukirch (Ragbach) und Probsthain werden am 3. Juli d. J. mit den dortigen kaiserl. Post-Agenturen vereinigte Telegraphen-Betriebsstellen mit beschränktem Tagesdienst eröffnet.

Liegnitz, den 29. Juni 1886.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

410. Versetzt: vom 1. Juli cr. ab der Seminarlehrer Göry zu Rawitsch an das Schullehrer-Seminar zu Liebenthal und der Seminarlehrer Lepke zu Liebenthal vom 1. Juli cr. ab an das Schullehrer-Seminar zu Rawitsch.

Dreslau, den 26. Juni 1886.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

411. Personal-Veränderungen im Bezirke des Königl. Ober-Landesgerichts zu Breslau während des Monats Juni 1886.

Richter: gestorben: der Landgerichts-Director Schade in Gleiwitz.

Referendare: ernannt: die Rechts-candidaten von Tschirschny und Bögendorff, Kuzner, Wodarz und Gorko,

ausgeschieden: die Referendare von Selchow — behufs Uebertritts in den Staatsverwaltungsdienst — Tietze — behufs Uebertritts in den Polizeiverwaltungsdienst — und Cornelius.

Subalternbeamte: Allerhöchst verliehen bei dem Uebertritt in den Ruhestand: den Amtsgerichts-Secretären Lausch zu Ratibor und Troll zu Breslau der Character als Canzleirath, den Amtsgerichts-Assistenten Urtl zu Breslau und Sickenberg zu Frankenstein und dem Landgerichtscanzlisten von Rabziowsky zu Liegnitz der Titel als Canzleirath,

ernannt zu Rechnungs-Revisionen: der Landgerichts-Secretär Niesel zu Görlitz und der Oberlandesgerichts-Secretär Dober zu Breslau bei den Landgerichten zu Ratibor und resp. Schweidnitz,

zum Gerichtsschreiber: der diätarische Gerichtsschreibergehilfe Dresler zu Rupp bei dem Amtsgericht zu Polnisch-Wartenberg,

zum Secretär: der diätarische Gerichtsschreibergehilfe Rabenow zu Ratibor bei der Staatsanwaltschaft daselbst,

zu Gerichtsvollziehern: die Gerichtsvollzieher kraft Auftrags Lerch zu Lewin, Rogmann zu Friedland b./W. und Arnold zu Halbau bei den Amtsgerichten zu Lewin, Friedland b./W. und resp. Guhran,

versetzt: der Gerichtsschreiber Stiebler zu Tarnowitz als Secretär an die Staatsanwaltschaft zu Ratibor, der Amtsgerichts-Assistent Wolff zu Zabrze an das Amtsgericht zu Gleiwitz,

gestorben: die Amtsgerichts-Secretäre Schur zu Wohlau und Schön zu Liebau, der Gerichtsvollzieher Fildschusch zu Priebus und der Landgerichts-Canzlist Klapper zu Breslau.

Unterbeamte: ernannt zum Gefangenen-Aufseher: der Hilfs-Gefangenen-Aufseher Powalowski zu Reife bei dem Gefängnisse daselbst,

zu Gerichtsdienern: die Hilfs-Unterbeamten Machnit zu Trachenberg, Klapper zu Liegnitz, Hermann

und Rarger zu Breslau bei den Amtsgerichten zu Weiskretscham, Goldberg, Sprottau und Ranth, versetzt: der Gefangenen-Aufsicher Jaschel zu Weuthen D./S. als Gerichtsdiener an das Amtsgericht zu Gleiwitz, die Gerichtsdiener Vialon zu Weuthen D./S. und Kulas zu Landeck an das Amtsgericht zu Pleß und resp. Landgericht zu Liegnitz, der Gefangenen-Aufsicher David zu Dels an das Gerichtsgefängniß zu Brieg,

gestorben: der Gerichtsdiener Geisler zu Grottkau.

412. Bekanntmachung der Königlichen General-Commission für Schlesien zu Breslau, die in dem Verwaltungs-Bereich derselben vom 1. Januar bis ult. Juni 1886 vorgekommenen Personal-Veränderungen betreffend.

Eingetreten: der Gerichts-Assessor Dr. Heidrich Behufs Ausbildung als Special-Commissarius.

Ernannt: die Regierungs-Assessoren Müller in Breslau und Studt in Gleiwitz zu Regierungs-Räthen,

ersterer als Mitglied des Collegiums, der Regierungs-Assessor Lüdte zum Special-Commissarius, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Ratibor, der Canzlei-Diätar Pietsch zum Canzlisten, der Canzlei-Beihülfe Berger zum Canzlei-Diätar, der Haushälter Würtler zum 3. Boten.

Versetzt: der Oekonomie-Commissarius Klotzmann von Breslau nach Weobischütz, der Landmesser Friedersdorff von Glogau nach Breslau.

Ausgeschieden: der Regierung-Assessor und Special-Commissarius von Groß zu Weobischütz in Folge seines Antrages aus dem Staatsdienst entlassen, der Landmesser Henne zu Gleiwitz und Ziegelasch zu Cels, ersterer Behufs Uebertritts in das Ressort der Königlichen General-Commission zu Cassel.

Pensionirt: der Landmesser Pohl in Kreuzburg.

Verliehen: dem Boten Pohl das Allgemeine Ehrenzeichen.

Nachträge zu den Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

413. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der bisherige Deichhauptmann des Wartsch-Weidisch'er Deichverbandes, Rittergutsbesitzer Luder mann

auf Putzhlau, dessen sechsjährige Amtsperiode abgelaufen ist, in der Reichamtssitzung vom 22. v. M. von Neuem zum Deichhauptmann des genannten Deichverbandes auf sechs Jahre gewählt, und diese Wahl von mir bestätigt worden ist.

Liegnitz, den 7. Juli 1886.

Der königliche Regierungs-Präsident.

Hierzu 2 Beilagen enthaltend:

- a. die Concession und die Statuten des Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Vereins zu Stuttgart,
- b. die Concession und den Auszug aus den Statuten der National- Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft zu London.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Riegnitz.

Ministerium für
Handel und Gewerbe.

Berlin, den 18. März 1886.

Auf den gefälligen Bericht vom 4. d. Mts. will ich hierdurch dem von der **National-Provincial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft zu London** in den außerordentlichen General-Versammlungen vom 26. Mai und 16. Juni v. J. beschlossenen neuen Statute meine Genehmigung ertheilen.

In den von der Gesellschaft angefertigten Dokumenten sind der Firma der Gesellschaft die Worte „mit beschränkter Haftbarkeit“ hinzuzufügen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:
(ges.) Wendt.

An den
Königl. Ober-Präsidenten, Herrn Steinmann
Hochwohlgeboren
zu
Schleswig.

3253.

Auszug.

Statuten

der

National Provincial Plate Glass Insurance Company Limited.

Durch specielle Beschlußfassungen der Gesellschaft in der am 26. Mai 1885 abgehaltenen Außerordentlichen General-Versammlung angenommen, und in der am 16. Juni 1885 abgehaltenen Außerordentlichen General-Versammlung bestätigt.

In Erwägung, daß durch eine am 24. August 1854 geschlossene Vereinbarung zwischen den verschiedenen darin genannten Personen ersten und zweiten Theils, und dem Herrn William John Barrett, als Bevollmächtigten der National Provincial Plate Glass Insurance Company (in diesem Schriftstück späterhin „die Gesellschaft“ genannt), welche derzeit vorläufig den Bestimmungen der Parlamentsakte 7 und 8 Victoria, C. 110, gemäß eingetragen war, dritten Theils, die nöthigen Maßregeln getroffen wurden, um die Gesellschaft als eine Joint Stock Company im Sinne der Parlamentsakte zu constituiren, die Geschäfte der Gesellschaft und das Kapital zu verwalten und im Allgemeinen die Statuten der Gesellschaft auszuführen, —

Und in Erwägung, daß die Gesellschaft am 3. November 1854 vollständig gemäß der angeführten Parlamentsakte registrirt wurde, —

Und in Erwägung, daß die Gesellschaft unter und zufolge der Bestimmungen der vorgenannten Vereinbarung Geschäfte betrieben hat, —

Und in Erwägung, daß die Gesellschaft am 8. November 1862 in gehöriger Form und den Vorschriften der „Companies“ Acte von 1862 gemäß registriert wurde, —
 Und in Erwägung, daß durch specielle Beschlüßfassungen der Gesellschaft, welche in den respectiven am 24. November 1871 und am 15. December 1871 abgehaltenen Außerordentlichen General-Versammlungen angenommen und bestätigt worden sind, gewisse Veränderungen in den Bestimmungen der oben erwähnten Uebereinkunft getroffen wurden, —

Und in Erwägung, daß die Gesellschaft jetzt in Uebereinstimmung mit den solcherweise durch die angeführten speciellen Beschlüsse und durch die nun in Kraft befindlichen Bestimmungen der „Companies“ Acte, so weit solche auf die Gesellschaft anwendbar sind, abgeänderten und vervollständigten Vorschriften verwaltert wird, —

Und in Erwägung, daß 4105 Aktien zu je £ 5. — von der Gesellschaft ausgegeben sind, und daß die Summe von £ 3. — für jede Aktie eingezahlt worden ist, —

Und in Erwägung daß Paragraph 32 der vorgenannten Uebereinkunft die Bestimmung enthält, daß jede gewöhnliche General-Versammlung berechtigt ist, Nebengesetze, Bestimmungen und Vorschriften für die Gesellschaft aufzustellen und irgend welche Nebengesetze, Bestimmungen und Vorschriften umzuändern oder abzuschaffen; und daß Paragraph 35 obiger Uebereinkunft besagt:

Daß zwei hintereinander folgende Außerordentliche General-Versammlungen von Zeit zu Zeit befugt sind, unter den Bestimmungen der darin erwähnten Parlamentsakte (welche de facto nicht erlangt ist) alle oder irgend welche Klauseln, Bedingungen und Stipulationen der erwähnten Uebereinkunft abzuändern und aufzuheben, oder solche Klauseln, Bedingungen und Stipulationen zu ändern und aufzuheben, welche gemäß der jetzt in Kraft befindlichen Machtbefugnisse erlassen sind; und daß Paragraph 38 der obigen Uebereinkunft besagt:

Daß zwei hintereinander stattfindende Außerordentliche General-Versammlungen der Gesellschaft befugt sein sollen, die Gesellschaft und jeden der Aktien-Inhaber hinsichtlich irgend einer Actie, Uebereinkunft, Angelegenheit oder Sache, welche die Gesellschaft kraft ihrer corporativen Eigenschaft oder anderweitig, oder alle die Aktien-Inhaber zusammen machen und ausführen können, zu binden und verantwortlich zu machen;

Und in Erwägung, daß es wünschenswerth ist, die Bedingungen der obigen Uebereinkunft in der nachfolgenden Weise zu vervollständigen und abzuändern, —

Und in Erwägung, daß die nachfolgenden Bestimmungen in der Außerordentlichen General-Versammlung der Gesellschaft vom 26. Mai 1885 genehmigt und in der Außerordentlichen General-Versammlung der Gesellschaft vom 16. Juni 1885 bestätigt wurden;

Und in Erwägung, daß in der leterwähnten Außerordentlichen General-Versammlung beschlossen wurde, daß die Directoren befugt sein sollen, die Gesellschaft ohne Weiteres gemäß der „Companies“ Acte als eine Gesellschaft mit limitirter Verbindlichkeit auf Aktien einzutragen zu lassen: —

So wird hiermit nun, in Gemäßheit der Bestimmungen obiger Uebereinkunft hinsichtlich dieser und jeder anderen Machtbefugnisse, welche sich für die Gesellschaft daraus ergeben, seitens der Gesellschaft in der General-Versammlung beschlossen und erklärt, was folgt:

(Grundbedingungen.)

1) Die Bedingungen der besagten Uebereinkunft vom 24. August 1854, wie solche durch die oben erwähnten Resolutionen vervollständigt sind, werden hierdurch abgeschafft und aufgehoben, ausgenommen so weit sie nothwendig sind, um diesen Vorschriften Wirkung und Kraft zu verleihen, und sollen dafür die Geschäfte der Gesellschaft in hierunter nachfolgender Weise betrieben und die Machtbefugnisse der Gesellschaft, der Directoren und anderer Beamten der Gesellschaft folgendermaßen geregelt werden und solche Geschäfte und Machtbefugnisse sollen in der nachstehend erwähnten Weise regulirt und die Geschäfte der Gesellschaft in folgender Art verwaltert werden:

2) Der Name der Gesellschaft soll „The National Provincial Plate Glass Insurance Company Limited“ sein.

3) Die in Tafel A des 1. Abschnitts der „Companies“ Acte von 1862 enthaltenen Bestimmungen sollen auf die Gesellschaft keine Anwendung finden.

4) Das Haupt- oder eingetragene Bureau der Gesellschaft (welches sich augenblicklich Ludgate Hill No. 66 in der City von London befindet) soll auch fernerhin Ludgate Hill No. 66 verbleiben, oder an demjenigen anderen Ort in England seinen Sitz haben, welchen die Directoren von Zeit zu Zeit dafür auswählen.

5) Das Geschäft der Gesellschaft soll darin bestehen, absolute Versicherung gegen Verluste an: zuzuliefern und in Kraft treten zu lassen, welche durch Zerbrecben von oder sonstiger Beschädigung an Spiegelglas, belegtem Glas oder irgend einer andern Sorte Glas verursacht ist, ohne Rücksicht darauf, wie der Schaden entstand.

Auch kann das Glas besetzt sein oder transportirt werden.

Der Ersatz im Falle eines Zerbrechens geschieht nach der Anmeldung desselben entweder durch möglichst schnelle Anschaffung von neuem Glas, das dieselbe Güte besitzt und in derselben Art hergestellt worden ist wie das zerbrochene Glas, oder durch Schadloshaltung der Versicherer durch Zahlung o. d. Wertes oder des Betrages des solcher Weise zerbrochenen oder beschädigten Glases an dieselben.

6) Jede gewöhnliche General-Versammlung (deren Tagesordnung vorher bekannt zu machen ist) kann die Directoren bevollmächtigen, auf Kosten der Gesellschaft irgend eine Parlaments-Akte, Schutzbriefe oder irgend eine sonstige Vollmacht und Rechtsbefugniß, welche für Zwecke dienlich sein würde, die mit dem Geschäfte und der Wirksamkeit der Gesellschaft in Verbindung stehen, von einer fremden oder einer Colonial-Regierung, einem Staat, einer Provinz oder Stadtverwaltung zu erbitten, wennmöglich zu erwirken und selbe in Kraft zu setzen.

7) Das Geschäft der Gesellschaft kann entweder im Vereinigten Königreich oder irgend sonstwo betrieben werden, wenn keine oder so lange bis keine Resolution seitens der Gesellschaft in einer General-Versammlung ausdrücklich verfügt, daß sich das Geschäft der Gesellschaft auf gewisse Länder oder Districte beschränken soll. Jedoch kann solche Resolution von Zeit zu Zeit widerrufen und abgeändert werden.

8) Die Gesellschaft ist befugt, die Vollmachten, welche durch die Companies Acts von 1864 oder irgend welche ähnliche Verordnungen gewährt werden, auszuüben.

9) Das augenblickliche Kapital der Gesellschaft soll £ 50,000. - betragen, welches in 10,000 Aktien zu je £ 5.--- eingetheilt sein soll.

Von diesen Aktien sind 4105 reservirt und ausgegeben worden und ist auf jede derselben £ 3. - eingezahlt worden.

Die Gesellschaft hat die Befugniß, ihr nominelles Kapital auf einen gewissen Zeitraum zu vermindern oder zu erhöhen, und die Aktien oder irgend eine derselben, welche einen Theil des gegenwärtigen oder zukünftigen Kapitals der Gesellschaft bilden, nochmals zu theilen oder zu consolidiren, ebenfalls zukünftige Aktien als reservirte Aktien auszugeben, ob solche nun auf Dividenden Bezug haben mögen, welche am Gewinn oder am Verlust Theil nehmen, endlich auch dem gegenwärtigen Aktien Kapital irgend welche specielle Vorrechte bezüglich der Wahl oder sonstwie zu reserviren.

10) Die Verbindlichkeit der Mitglieder ist auf diejenige Summe beschränkt, welche zur Zeit von dem Nominal-Betrage der in ihrem Besitz befindlichen Aktien noch uneingezahlt ist.

11) Die Vorschriften, welche in Paragraph 1 bis einschließlich Paragraph 12 dieser Statuten enthalten sind, bilden die Grundbedingungen und können nicht verändert werden, ausgenommen bis zu dem Umfang, welcher in und durch besagte Paragraphen vorgesehen ist, oder welcher sich durch gesetzlich vorgeschriebenen Befehl zur Zeit in Kraft befindet.

Jedoch können mit Ausnahme des Obigen zwei hintereinander folgende Außerordentliche General-Versammlungen die Gesellschaft und jeden Aktien-Inhaber derselben für und betreffs irgend einer Akte, Urkunde, Angelegenheit oder Sache verpflichten und binden, welche die Gesellschaft insolge ihrer corporativen Eigenschaft oder sonstwie befähigt ist zu thun oder auch alle Aktien-Inhaber derselben zusammen im Stande wären zu vollbringen, falls die Einwilligung eines jeden Aktien-Inhabers erteilt wäre, welche aber ohne solche Einwilligung nicht ausgeführt werden könnten. Vorausgesetzt, daß es nie gesetzlich gekattet sein soll, daß irgend eine Außerordentliche General-Versammlung weder unter diesem noch unter keinem andern Paragraphen dieser Statuten das Verhältniß ändert oder berührt, nach welchem die Gewinne der Gesellschaft vertheilt werden, noch daß sie die Bildung und den Stand der später erwähnten Reserdefonds beeinflusst.

12) Die Gesellschaft ist befugt, in Uebereinstimmung mit der „Companies“ Akte von 1862 oder anderer zur Zeit in Kraft befindlicher und die Gesellschaft berührender Gesetze, durch besondere Beschlußfassung irgend einen der nachgenannten Paragraphen aufzuheben, abzuändern oder Etwas hinzuzufügen.

Allgemeine Regeln.

I. Veränderungen des Kapitalbestandes.

1) Die Gesellschaft ist ermächtigt, von Zeit zu Zeit durch besondere Beschlußfassung das augenblickliche nominelle Kapital mittelst Schaffung neuer Aktien bis zu einem genügend erscheinenden Betrage zu erhöhen.

Derartige Aktien sollen für eine Summe auszustellen sein, wie dieselbe durch die Beschlussfasser der Gesellschaft festgesetzt wird oder, falls keine Anordnung darüber getroffen worden, wie die Direktoren solches für rathsam erachten.

2) Die neuen Aktien sollen in Uebereinstimmung mit den Grundbedingungen oder diesen Regeln unter solchen Bedingungen und Grenzen ausgestellt und mit solchen Rechten und Privilegien versehen werden oder mit solcher Nichtberechtigung zum Wählen oder anderen Eigenschaften, die damit verbunden sind, ausgestattet sein, wie dieselben durch besondere Beschlüsse bei Schaffung der Aktien festgesetzt werden, und falls keine Anordnungen getroffen worden sind, wie es den Direktoren für rathsam erscheint.

3) Falls das Kapital zu irgend einer Zeit in verschiedene Klassen von Aktien getheilt wird, so können alle oder irgend eines der jeder Klasse zustehenden Rechte und Privilegien durch Uebereinkunft zwischen der Gesellschaft und einer Person, die befugt ist, namens der betreffenden Klasse zu contrahiren, abgeändert werden.

Es wird jedoch vorausgesetzt, daß eine derartige Uebereinkunft mittelst Resolution die Zustimmung und Bestätigung von zwei Dritteln der persönlich oder durch Vertretung anwesenden Personen erhält, welche das Recht haben, in einer besonderen General-Verammlung der Inhaber von Aktien jener Klasse zu stimmen.

Und alle Bestimmungen, welche nachfolgend in diesen Statuten enthalten sind, sollen mutatis mutandis bei jeder solchen General-Verammlung anwendbar sein.

Jedoch soll dabei die Vollzähligkeit erst dann eintreten, wenn die persönlich oder durch Vertretung anwesenden Mitglieder ein Fünftel des Nominal-Betrages der ausgegebenen Aktien jener Klasse repräsentiren.

5) Irgeud welches Kapital, das durch Schaffung neuer Aktien erhoben wird, soll, ausgenommen wenn die Ausgabebedingungen oder diese Statuten etwas Anderes bestimmen, als ein Theil des ursprünglichen Kapitals betrachtet werden und soll den hierin enthaltenen Bestimmungen betreffs Zahlung der einberufenen Beträge, Anzahlungen, Uebertragungen, Uebergabe, Verfalls, Retentionsrechts zc. unterliegen.

6) Die Gesellschaft ist befugt, von Zeit zu Zeit und in Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Erfordernissen das Kapital zu verkleinern und nach einer Herabsetzung wieder zu erhöhen.

II. Aktien.

(3) Einforderung des gezeichneten Betrages.

17) Die Direktoren sind ermächtigt, von Zeit zu Zeit nach ihrem Gutdünken Einforderungen aller nicht eingezahlten Beträge von Mitgliedern hinsichtlich der respectiven in ihrem Besitze befindlichen Aktien vorzunehmen (hierbei sind jedoch Vereinbarungen betreffs Theilzahlung zu berücksichtigen).

Jedes Mitglied soll gehalten sein, den solcherweise eingeforderten Betrag an diejenige Person, zu derjenigen Zeit und an demjenigen Ort einzuzahlen, welche durch die Direktoren ernannt sind.

19) Eine Einberufung der Beträge soll zu der Zeit als erlassen anzusehen sein, wenn die Resolution, die die Einberufung anordnet, durch die Direktoren gefaßt wird.

Oder falls Gelder dabei in Betracht kommen, die auf Grund von Anzeigen oder Veröffentlichung einzuzahlen sind, soll das Datum der Anzeige maßgebend sein.

20) Bei Erlassung einer Einforderung muß wenigstens vierzehn Tage vorher Anzeige davon gemacht werden, wobei gleichzeitig die Zeit und der Ort der Einzahlung und an wen dieselbe geleistet werden soll, anzugeben ist.

(6) Verfall von Aktien.

38) Eine solcherweise verfallene Aktie soll als Eigenthum der Gesellschaft betrachtet werden, und sind die Direktoren befugt, dieselbe in der ihnen am geeignetst erscheinenden Weise zu verkaufen, wieder in Theilzahlungen abzulassen oder anderweitig darüber zu verfügen.

40) Ein Mitglied, dessen Aktien verfallen sind, soll nichtsdestoweniger verpflichtet bleiben, innerhalb eines Jahres nach dem Verfall (jedoch nicht länger) an die Gesellschaft alle einberufenen Gelder, Theilzahlungen, Zinsen und Kosten, die zur Zeit des Verfalls der Aktien darauf lasten, innerhalb des Jahresraums zu bezahlen, und soll auf Verlangen den Betrag entrichten.

Auch hat das betreffende Mitglied dafür Zinsen zur Höhe von £ 5.— per cent per Jahr vom Tage des Verfalls bis zur Zahlungsleistung zu erstatten.

Die Direktoren sind ermächtigt, die Zahlung dieses Betrages nach ihrem Gutdünken einzutreiben oder nicht einzutreiben.

(7) Retentionsrecht.

41) Die Gesellschaft hat das erste und unumschränkte Retentionsrecht auf alle Aktien, welche unter dem Namen jedes Mitgliedes eingetragen sind (ob nun alleine oder gemeinschaftlich mit anderen hinsichtlich der Schulden, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten eines Mitgliedes (solche mögen alleine oder mit anderen gemeinschaftlich eingegangen sein), welche mit der Gesellschaft abgeschlossen sind.

Es soll dabei ganz gleich sein, ob der Termin für die Zahlung, oder die Einzahlung und Befreiung der Verbindlichkeit wirklich bereits gekommen ist oder nicht.

42) Um nun das Retentionsrecht ausüben zu können, soll es den Aktionären gestattet sein, die Aktien, welche dem Retentionsrecht unterliegen, ihrem Gutachten noch zu verkaufen.

Ein derartiger Verkauf soll jedoch nicht stattfinden, ohne oberschiedener Zeugnisse enthält, welche von respectiven Mitglieder oder seinen Exekutoren und Administratoren eine schriftliche Erklärung des verantwortlichen Verkaufes zugefandt worden ist, und dasselbe über dieselben nach Verkauf von jedem der Beteiligten nach Zufassung der Anzeige es verabhandeln, die Schulden, Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen zu begeben oder denselben nachzutunnen.

43) Der Netto-Ertrag des Verkaufes soll dazu verwandt werden, derartige Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen zu begleichen.

Der übrig bleibende Rest (falls solcher vorhanden) soll dem betreffenden Mitglieder, seines Exekutoren, Administratoren oder Bevollmächtigten ausgehandigt werden.

44) Die Direktoren sind ermächtigt, kraft der ihnen durch §§ 38 und 42 gewährten Rechte, beim Verkauf von Aktien den Namen des Käufers in dem Register bezüglich der verkauften Aktien eintragen zu lassen. Es soll als genügender Beweis der angegebenen Thatfache betrachtet werden, wenn eine schriftlich vorgezeichnete schriftliche Erklärung des Sekretärs, des Managers oder einer der Direktoren ausgefandt worden ist, daß die verschiedenen vorerwähnten Anzeigen richtig gemacht und die Zahlung nach statliche funden hat, daß das vorerwähnte Retentionsrecht existirt, und daß die erwähnte Resolution in allen Punkten seitens der Direktoren gefaßt worden ist.

Der Käufer soll nicht verpflichtet sein, die richtige Handhabung, der Vorschriften hinsichtlich der Verfall von, oder des Retentionsrechtes auf die Aktien noch bezüglich der Verwendung des Kaufpreises überwachen zu müssen.

Sobald sein Name im Register eingetragen ist, soll die Rechtegültigkeit des Kaufes durch Niemand in Frage gestellt werden können.

Falls Jemand vermeint, durch den Verkauf rechtlich Schaden gelitten zu haben, so soll seinen Befriedigung nur in Selbstentschädigung erfolgen können, und er ausschließlich nur gegen die Gesellschaft selbst Ansprüche zu erheben haben.

45) Falls in Verlauf von sechs aufeinanderfolgenden Jahren keine Ansprüche auf eine Aktie oder mehrere Aktien oder darauf zahlbare Gelder seitens der dazu berechtigten Personen an die Gesellschaft gemacht oder erhoben sind, so sind die Direktoren befugt, die betreffenden Aktie oder Aktien nebst darauf zahlbaren Beträgen als verfallen zu erklären.

Es soll dabei gleich sein, ob eine derartige Unterlassung des Anspruchs durch Sterbefall, Geistesfrankheit, Abwesenheit oder eine andere Ursache herbeigeführt ist.

Jedoch muß seitens der Direktoren eine ähnliche Anzeige wie die in Paragraphen 34 und 35 dieser Statuten erwähnte an die verschiedenen Personen, welche als Inhaber eingetragen sind, mit der Bemerkung eingefandt werden, daß der Verfall in Aussicht steht.

Auch muß eine Bekanntmachung wenigstens dreimal in drei täglich erscheinenden Londoner Zeitungen seitens der Direktoren erlassen werden, worin der in Aussicht stehende Verfall angedeutet wird.

Falls nun demungeachtet ein Malender Monat nach Ergreifung dieser Maßregeln verstrichen sollte, ohne daß der erwähnte Anspruch erhoben wird, so sind die Direktoren zu der Verfallserklärung berechtigt.

Die Direktoren können alsdann durch Beschlußfassung ohne weitere Anzeige mit der betreffenden Aktie oder Aktien und den etwa darauf zahlbaren Geldern in der Weise verfahren, wie solches durch Paragraph 38 dieser Statuten hinsichtlich verfallener Aktien vorgeschrieben ist.

Eine derartige Verfallserklärung soll in allen Fällen mit Bezug auf die Gesellschaft und diejenige Person Gültigkeit haben, welche an der verfallenen Aktie oder Aktien Interesse hatte, ohne Rücksicht darauf, daß es den Anschein hat, als ob keine Anzeige an die Person oder die Person gefandt ist, die Bekanntmachungen nicht gehörig erlassen worden sind oder andere Ungenauigkeiten und Fehler begangen sind.

Jedoch sollen die Direktoren, falls über solche verfallene Aktien noch nicht verfügt ist, trotz alle dem kraft ihres absoluten Entscheidungsrechtes befugt sein, der Person oder den Personen, welche ohne die Verfallserklärung ein Anrecht auf die Aktie gehabt haben würden oder könnten, dieselben ohne oder mit gewissen Bedingungen wieder zuzusprechen.

Die Direktoren können auch jeberzeit nach der Verfallserklärung, falls sie es für gut befinden, die etwa vorhandenen Gelder, die etwa vorhandenen Ertragnisse oder irgend einen Theil derselben, welche aus den verfallenen Aktien resultirt, solcher Person oder Personen zuwenden, welche ihrer Ansicht nach ohne die Verfallserklärung einen Anspruch auf die Aktien gehabt haben würden oder zu haben vermeinten.

III. Berechtigung, Anleihen aufzunehmen.

46) Die Direktoren sind befugt, von Zeit zu Zeit je nach ihrem Gutdünken von Direktoren, Mitgliedern oder anderen Personen irgend welche Selbstsumme oder Summen für Gesellschaftszwecke als Anleihen aufzunehmen.

Die Summe, welche zu einer Zeit zusammen von der Gesellschaft auf die alleinige Autorität der Direktoren hin angeliehen ist, darf jedoch £ 5000.— nicht übersteigen.

Eine größere Summe darf ohne Genehmigung einer General-Versammlung nicht geborgt werden.

47) Die Direktoren sind ermächtigt, die also angeliehenen Gelder zu heben und deren Rückzahlung festzustellen, sowie es ihnen in jeder Hinsicht am geeignetsten erscheint.

Die Direktoren können dieses speciell durch Ausstellung von Hypotheken oder Schuldscheinen auf das nichteinberufene Kapital der Gesellschaft, oder durch Ausstellung von Hypotheken (jedoch nicht von Schuldscheinen) auf allen und jeden Theil des Gesellschaftsvermögens (das jetzige wie das zukünftige), welches nicht zum derzeit uneingeforderten Kapital gehört, oder auf Werthpapiere, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden, regeln.

48) Jede Urkunde über Sicherstellung von Geldzahlungen, welche von der Gesellschaft ausgestellt wird, soll in der Weise abgefaßt werden, daß die dadurch sichergestellten Beträge ohne Parteilichkeit zwischen der Gesellschaft und der Person, für welche die Urkunde ausgestellt ist, überwiesen werden.

49) Eine Obligation oder sonstiges Werthpapier soll mit einem Prämium oder Diskonto ausgegeben werden, oder es soll der Betrag desselben mittelst Theilzahlungen zu berichtigen sein.

50) Die Direktoren sollen darauf achten, daß ein genaues Register über alle Hypotheken und Auslagen, welche das Vermögen der Gesellschaft betreffen, der Section 43 der „Companies“ Akte von 1862 gemäß geführt werden.

51) Die Direktoren sind befugt, Gelder in Depositum zu solchen Bedingungen und solchen Beträgen aufzunehmen, wie es ihnen für gut dünkt.

Solche Gelder jedoch, ob nun die Rückzahlung derselben in irgend einer Weise sichergestellt sei oder nicht, soll als angeliehenes Geld im Sinne des Paragraphen 46 dieser Statuten angesehen werden.

IV. General-Versammlungen.

52) Gewöhnliche General-Versammlungen sollen zu solchen Zeiten und an solchen Plätzen abgehalten werden, wie dieses durch die General-Versammlung der Gesellschaft festgesetzt ist.

So lange keine andere Zeit und kein anderer Platz von einer General-Versammlung bestimmt wird, soll eine General-Versammlung im October jeden Jahres in dem Bureau der Gesellschaft an dem von den Direktoren festgesetzten Tage und Stunde stattfinden.

Alle anderen Versammlungen sollen außerordentliche General-Versammlungen genannt werden.

53) Die Direktoren sind befugt, eine außergewöhnliche General-Versammlung einzuberufen, falls sie dieses für gut befinden und sie durch schriftliche Aufforderung von Mitgliedern, welche $\frac{1}{5}$ des ausgegebenen Aktien-Kapitals repräsentiren, dazu veranlaßt werden.

58) Die Tagesordnung einer gewöhnlichen General-Versammlung soll bestehen aus der Berathung hinsichtlich der Aufmachung über Einnahme und Ausgabe und hinsichtlich der Bilanz und des Berichtes (falls vorhanden) der Direktoren und der Revisoren.

Ferner das Ernennen der Direktoren und anderer Beamten der Gesellschaft an Stelle derjenigen, welche der Reihenfolge nach austreten, Dividenden festzusetzen und irgend welche andere Geschäftsangelegenheiten abzumachen, welche diesen Statuten gemäß in einer gewöhnlichen General-Versammlung zu erledigen sind.

Alle anderen Sachen sollen als speciell angesehen und durch eine außerordentliche General-Versammlung geregelt werden, welsch letztere bei oder gleich nach der Abhaltung einer gewöhnlichen General-Versammlung stattfinden kann.

59) Drei persönlich auf einer General-Versammlung anwesende Mitglieder sollen als hinreichende Zahl angesehen werden, um einen Vorsitzenden zu erwählen, eine Dividende festzusetzen und eine Versammlung zu vertagen.

Für alle anderen Angelegenheiten soll eine General-Versammlung nur dann als vollzählig angesehen sein, wenn nicht weniger als fünf Mitglieder persönlich anwesend sind, und dieselben nicht unter ein zehntel Theil des ausgegebenen Aktien-Kapitals besitzen oder vertreten.

In einer General-Versammlung sollen keine Geschäftsangelegenheiten verhandelt werden, wenn nicht die genügende Vollzähligkeit vom Anfange der Versammlung an festgestellt ist.

V. Stimmabgabe.

68) Keiner andern Person als einem Mitglied oder Beamten der Gesellschaft soll es gestattet sein, zu irgend einem Zweck in einer General-Versammlung anwesend zu sein, ausgenommen, daß dieselbe die Einwilligung des Vorsitzenden sowie der Stimmenmehrheit der persönlich oder durch Vollmacht anwesenden Personen dazu beifügt.

69) Jedes Mitglied soll auf jede volle Anzahl von fünf Aktien, auf welche alle Einzahlungen geleistet worden sind, eine Stimme haben.

VI. Die Direktoren.

(1) Allgemeine Gegenstände.

75) Die Anzahl der Direktoren soll nicht weniger als vier und nicht mehr als sieben betragen.

76) Die augenblicklichen Direktoren sind folgende Herren, nämlich: James Mackall Cottrell, William Snowdon Ward, Alfred Costlett, E. P., Oberst Lieutenant Thomas Charles Higginson und George Sims C. C.

77) Die Fähigkeit, Direktor zu sein, soll darin bestehen, daß derselbe persönlicher Eigentümer von 100 voll eingezahlten Aktien ist.

79) Die Direktoren sollen jährlich aus den Fonds der Gesellschaft als Entschädigung die Summe von £ 500.— erhalten.

Auch kann eine größere Summe durch eine General-Versammlung als Honorar für alle Direktoren zusammen festgesetzt werden, welche Summe alsdann unter der Direktion nach deren eigenem Gutdunken zu vertheilen ist.

80) Die an die Direktion als ihr Honorar zu zahlende Summe soll so lange keine General-Versammlung anders entscheidet -- dazu anwesend sein, alle persönlichen Auslagen der Direktoren, während dieselben im Bureau der Gesellschaft nothwendige Beschäftigung haben, zu erheben.

Jedoch sollen Reisekosten oder andere Auslagen beim Reisen ausserhalb Londons für Gesellschaftszwecke nicht einbegriffen sein.

81) Das Amt eines Direktors soll vakant werden:

(A) Falls er ein anderes Amt als das des Managers der Gesellschaft annimmt und verwaltet

(B) Falls er bankrott wird, seine Zahlungen einstellt, oder eine Petition einreicht, sein Geschäft zu liquidiren, oder mit seinen Gläubigern accordirt.

(C) Falls er geistesgestört oder geisteschwach wird.

(D) Falls er nicht mehr im Besitz der erforderlichen Aktien oder Kapitals ist, die ihn zu seiner Stellung befähigen.

(E) Falls er an dem Gewinn aus einem mit der Gesellschaft abgeschlossenen Kontrakt für geleistete Dienste Antheil hat oder daran theilhaftig ist.

Jedoch soll kein Direktor seinen Posten dadurch verlieren, daß er ein Mitglied einer andern Gesellschaft ist, welche mit dieser Gesellschaft einen Kontrakt abgeschlossen oder für diese Gesellschaft Arbeit geliefert hat, oder welcher Gewinnantheil an mit dieser Gesellschaft abgeschlossenen Kontrakten hat.

Auch soll er seinen Posten nicht verlieren, wenn er nur an einem Kontrakt theilhaftig ist oder Zahlung annimmt, wie solches im Paragraph 99 vorgelesen ist.

(F) Falls er nicht wenigstens an zwölf Versammlungen der Direktion im Jahr theilnimmt, oder falls er von zwölf auf einander folgenden Versammlungen der Direktion fernbleibt, außer daß seine Abwesenheit in beiden Fällen nach Ansicht der Direktoren begründet ist.

(2) Amtsfolge der Direktoren.

82) In der im Jahre 1885 abzuhaltenden gewöhnlichen General-Versammlung und in der jeden darauf folgenden gewöhnlichen General-Versammlung soll einer der Direktoren von seinem Amte zurücktreten.

83) Der Direktor, welcher dazu bestimmt ist, in einer gewöhnlichen General-Versammlung zurückzutreten, soll derjenige Direktor sein, welcher seit seiner Erwählung am längsten im Amte gewesen ist.

84) Ein zurückgetretener Direktor soll wieder wählbar sein.

85) Die Gesellschaft soll in einer General-Versammlung, in welcher ein Direktor zurücktritt, das vakante Amt durch Wahl einer andern Person als Direktor wieder ausfüllen.

86) Falls in einer General-Versammlung, in welcher die Wahl eines Direktors statuirten soll, oder in einer vertagten Versammlung (an Stelle der obigen) der Posten eines abtretenden Direktors nicht wieder ausgefüllt wird, so soll der abtretende Direktor, dessen Platz nicht ausgefüllt worden, seine

Funktionen so lange fortführen, bis zur gewöhnlichen General-Versammlung des nächsten Jahres und so fort von Jahr zu Jahr, bis sein Posten ausgefüllt ist, ausgenommen, daß in solcher Versammlung beschlossen wird, die Anzahl der Direktoren zu verringern.

87) Eine zufällige Vakanz, welche unter den Direktoren eintreten sollte, kann durch die Direktoren ausgefüllt werden.

Jedoch soll eine solcherweise erwählte Person nur so lange den Posten inne haben, bis zur nächsten General-Versammlung, in welcher ein Direktor in üblicher Weise gewählt wird.

Alsdann soll er zurücktreten und außer ihm derjenige Direktor, welcher der Reihenfolge nach austreten muß.

88) Es soll keine Person, mit Ausnahme eines austretenden Direktors, zum Posten eines Direktors wählbar sein, ohne daß dieselbe von den Direktoren zur Wahl empfohlen wird, oder ausgenommen, wenn er oder eine andere Person, welche ihn vorzuschlagen gedenkt, zehn volle Tage vor der Versammlung im Bureau der Gesellschaft eine schriftliche und von ihm unterzeichnete Anzeige hinterläßt, daß er sich um den Posten bewirbt oder daß das betreffende Mitglied ihn vorzuschlagen gedenkt.

Im Falle ein Mitglied ein anderes vorschlägt, so muß gleichzeitig eine schriftliche Einwilligung des vorgeschlagenen Mitglieds eingereicht werden, daß es den Posten anzunehmen gedenkt, falls es er wählt wird.

(3) Amtsführung der Direktoren.

89) Die Direktoren sind befugt, zwecks beschleunigter Erledigung der Geschäfte, ihre Versammlungen zu vertagen oder anderweitig zu regeln, wie sie es für gut befinden, und können auch die nöthige Volljährigkeit beim Erledigen der Geschäfte festsetzen.

90) Falls nichts Anderweitiges durch die Direktoren festgestellt wird, soll eine Direktions-Versammlung jede Woche einmal stattfinden und soll bei Anwesenheit dreier Direktoren die Versammlung als volljährig betrachtet werden.

91) Der Vorsitzende oder zwei der Direktoren sind befugt, zu irgend einer Zeit eine Versammlung der Direktoren einzuberufen.

92) Irgendwelche Streitfragen, welche in einer Versammlung entstehen, sollen durch Stimmmehrheit entschieden werden und falls eine Stimmengleichheit vorhanden ist, so soll der Vorsitzende eine extra oder ausschlaggebende Stimme besitzen.

93) Die Direktoren können einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden in ihrer Versammlung ernennen, und auch die Zeit bestimmen, während welcher sie ihren respectiven Posten vorzusehen haben.

Falls in irgend einer Versammlung der Vorsitzende (wenn solcher im Amte) oder sonst stellvertretende Vorsitzende (falls im Amte) nicht bei der Eröffnung der Geschäfte zugegen ist, so sollen die anwesenden Direktoren einen aus ihrer Mitte als Vorsitzenden solcher Versammlung erwählen.

97) Alle Handlungen, welche in einer Direktions-Versammlung oder einem Direktions-Comité, oder von einer als Direktor fungirenden Person abgeschlossen werden, sollen, ohne Rücksicht darauf, daß es sich später etwa herausstellt, daß ein Fehler bei deren Ernennung zum Direktor stattgefunden hat, oder daß dieselben oder eine derselben nicht amtsfähig war, trotzdem als eben so gültig anerkannt werden, als ob jede derartige Person richtig ernannt und zu ihrem Amt als Direktor befähigt gewesen sei.

98) Eine schriftliche Resolution, welche von allen Direktoren unterzeichnet ist, soll als eben so gültig und beweiskräftig anerkannt werden, als ob selbe durch eine vorschriftsmäßig berufene und zusammengesetzte Versammlung der Direktoren genehmigt worden sei.

(4) Rechte der Direktoren.

100) Die Leitung der Geschäfte und die Kontrolle der Gesellschaft soll durch die Direktoren ausgeübt werden, welche außer den ihnen durch die gegenwärtigen Statuten besonders verliehenen Rechten und Privilegien, auch noch alle diejenigen Rechte, Handlungen und Sachen ausführen oder vollbringen können, welche durch die Gesellschaft ausgeübt und vollbracht werden können, und deren Ausübung nicht ausschließlich durch die Grundbedingungen oder diese Vorschriften oder die Statuten einer General-Versammlung der Gesellschaft vorbehalten ist.

Es wird jedoch vorausgesetzt, daß keine Vorschrift irgend eine frühere Handlung der Direktoren, welche gültig gewesen wäre, falls die Vorschrift nicht erfolgt, wieder umstoßen kann und sollen auch die im Paragraph 103 dieser Statuten erwähnten speciellen Regeln hierbei zur Anwendung kommen.

101) Ohne die allgemeinen Rechte, welche durch letztern Paragraph auf die Direktoren übertragen werden oder andern durch diese Statuten den Direktoren gewährleisteten Rechte zu präjudiciren, was hier mit ausdrücklich erklärt, daß die Direktoren folgende Rechte haben:

(1) Sie können alle oder einen Theil der Geschäfte und Ziele der Gesellschaft, wie in Paragraph 4, 5, 6 und 7 der Grundbedingungen angegeben sind, ausführen

(2) Sie können (gemäß Paragraph 46 dieser Statuten) die ihnen nothwendig erscheinenden Gelder von Zeit zu Zeit für Gesellschaftszwecke anleihen

(3) Sie können die Wiederabzahlung solcher angelehnten Gelder sowie auch die Ausführung irgend welcher seitens der Gesellschaft eingegangener Kontrakte, durch Hypotheken, oder Uebertragungs des ganzen Gesellschaftseigentums oder Theile desselben, oder des zur Zeit uneingezahlten Kapitals, oder in irgend einer anderen ihnen zweckmäßig erscheinenden Weise, sicherstellen.

(4) Sie können kleinere Summen, welche ihnen für die kleine Kasse oder andere ähnliche Ausgaben nöthig scheinen, der Kontrolle eines Beamten unterstellen.

(5) Sie können Managers, Beamte, Schreiber, Agenten und Diener ernennen und nach ihrem Gutdünken versetzen und absetzen und zwar für fortdauernde, zeitweilige oder besondere Dienste, sowie die Direktoren es von Zeit zu Zeit für gut befinden.

Sie können die Pflichten aller Beamten festsetzen und deren Saläre oder Gehälter bestimmen, und können eine Sicherheit solcher Art, in solchen Fällen und zu solchen Beträge verlangen, wie sie dieselbe für gut befinden.

(6) Sie können einen General Verwalter oder mehrere Generalverwalter (welche ein oder zwei an Zahl sein können) und einen Sekretär oder mehrere Sekretäre und auch einen Rechtsanwalt oder mehrere Rechtsanwälte und einen anderen Beamten oder andere Beamte ernennen, auch selbe nach ihrem Gutdünken versetzen oder absetzen, vorausgesetzt daß, falls solche Ernennung auf länger als ein Jahr erfolgt, dieselbe der Zustimmung der gewöhnlichen General Versammlung, welche nach dem Tage der Ernennung zuerst abgehalten wird, unterliegt.

Die Beamten können entweder mittelst Salär oder Gewinnantheil oder durch Beides zusammen oder in anderer Weise honorirt werden.

Der augenblickliche Sekretär der Gesellschaft ist Mr. John Horatio Brown.

Die augenblicklichen Rechtsanwälte sind Messrs. Gard, Hall & Rook, wohnhaft Gresham Building, No. 2 Basinghall Street, E. C.

(7) Sie können diejenigen Aktien, welche als Bezahlung oder Theilzahlung für einen mit der Gesellschaft eingegangenen Kontrakt oder für erworbenes Eigenthum ausgegeben werden, oder welche als Vergütung für etwaige der Gesellschaft geleistete Dienste gelten, mit solchen Bedingungen hinsichtlich der Uebertragbarkeit derselben, Wählrecht u. s. w. versehen, wie sie es für gut befinden, jedoch sind etwaige specielle Vorschriften in diesen Statuten zu befolgen.

(8) Sie haben das Recht, irgend welches gerichtliches Verfahren für oder gegen die Gesellschaft oder deren Beamte oder Prozesse, welche in irgend welcher Weise die Geschäfte der Gesellschaft betreffen oder daraus entspringen, einzuleiten, zu führen, zu verteidigen, zu vergleichen oder aufzugeben.

Auch können sie Ausstände der Gesellschaft oder irgend welche Ansprüche oder Forderungen der Gesellschaft und an die Gesellschaft durch Vergleich erledigen und Stundung der Zahlung oder Verichtigung gewähren. Sie können speciell eine auf die Liquidation der Gesellschaft binzielnde Petition vorlegen, verfolgen, annehmen oder derselben widersprechen, ob solche Petition nun durch die Gesellschaft oder Namens derselben, oder durch einen Gläubiger oder Theilhabenden vorgelegt wird.

Auch können sie alle Kosten, Ausgaben und Spesen, welche auf die Petition Bezug haben, oder eine Order, welche hinsichtlich derselben erlassen ist, aus den Aktien der Gesellschaft bezahlen.

(9) Sie können etwaige Ansprüche und Forderungen der Gesellschaft oder an die Gesellschaft vor ein Schiedsgericht bringen und dessen Schiedsspruch befolgen und ausführen.

(10) Sie können Namens der Gesellschaft in allen Dingen, welche Bankrotte und Insolvenzen betreffen, handeln oder auch einen Beamten dazu bevollmächtigen, dieses zu thun.

(11) Sie können von Zeit zu Zeit für die Verwaltung der Gesellschaftsangelegenheiten im Auslande, oder für die Verwaltung und Führung eines ähnlichen Geschäfte im Auslande, woran die Gesellschaft betheilig ist, nach ihrem Gutdünken Vorsorge treffen.

Auch können sie ins Besondere irgend welche Personen als Bevollmächtigte oder Agenten für die Gesellschaft ernennen und denselben Rechte einräumen und Bedingungen stellen, wie sie es für gut befinden.

(12) Sie können nach ihrem Gutdünken solche Gelder der Gesellschaft, welche nicht sofort für deren Zwecke erforderlich sind, anlegen, und zwar in solchen Werthen, wie sie in Paragraph 119 angegeben sind, oder bei einer Bank in Depôt geben.

Auch können sie von Zeit zu Zeit derartige Kapitalanlagen verändern oder realisiren.

(13) Sie sind befugt nach Gutdünken für und Namens der Gesellschaft zu Gunsten eines Direktors oder einer anderen Person, welche eine persönliche Verpflichtung als Gläubiger oder Bürge zum Besten der Gesellschaft übernimmt, Hypotheken auf das Eigenthum (jetziges und zukünftiges) der Gesellschaft auszustellen. Eine derartige Hypothek kann das Verkaufsrecht und andere Rechte, Verträge und Bedingungen enthalten, wie solche vereinbart werden.

(14) Sie sind befugt, irgend einen Theil der Geschäftsaktiva oder des Gesellschaftsvermögens an eine andere Gesellschaft, Theilhaberschaft oder Person zu verkaufen oder zu übertragen oder auf andere Weise in gewöhnlicher Geschäftsart damit zu handeln.

Jedoch unter der Voraussetzung, daß irgend solcher Verkauf, Uebertragung, Verfügung oder Handel sich nicht zu einer Verschmelzung dieser Gesellschaft mit einer anderen Gesellschaft, oder die Uebertragung ihres Unternehmens als ein Ganzes auf eine andere Gesellschaft, Theilhaberschaft oder Person versteigen soll, ausgenommen es sei denn ein dahinzielender Beschluß in einer General-Versammlung der Gesellschaft gefaßt worden.

(15) Sie können von Zeit zu Zeit Nebenvorschriften zwecks Regulirung der Geschäfte der Gesellschaft, der Beamten und Bedienten oder der Gesellschaftsmitglieder oder irgend welcher Abtheilung derselben, erlassen, abändern und annulliren.

(16) Sie können alle solche Vereinbarungen und Kontrakte eingehen und dieselben abändern und aufheben, und alle solche Akten, Dokumente und Schriftstücke Namens und seitens der Gesellschaft vollziehen und abschließen, welche sie für oder bezüglich eines der obigen oder sonstigen Angelegenheit als vortheilhaft für die Zwecke der Gesellschaft ansehen.

102) Die Direktoren sind befugt, die Geschäfte der Gesellschaft in der ihnen im Interesse der Gesellschaft am besten erscheinenden Weise zu leiten, wobei sie, falls ihnen solches passend erscheint, die Methode zu beachten haben, in der die Geschäfte von Versicherungs-Gesellschaften gewöhnlich geführt werden, und können die Direktoren auch speciell Rechtsanwälte und andere Personen, welche die ersten Einrichtungen der Geschäfte treffen, durch Saläre, Gewinnantheile oder in anderer Weise bezahlen.

103) Es wird jedoch dabei stets vorausgesetzt, daß die Direktoren beim Leiten der Geschäfte der Gesellschaft die folgenden Regeln und Beschränkungen so genau, als die Umstände es erlauben, beobachten und befolgen, nämlich:

(1) Jede seitens der Gesellschaft ausgestellte oder ausgegebene Police muß persönlich von nicht weniger als zwei Direktoren unterzeichnet und vom Manager oder Sekretär gegengezeichnet oder sonst von drei Direktoren unterzeichnet und mit dem Geschäftssiegel der Gesellschaft versehen sein und in jeder Weise so aufgestellt werden, wie die Direktoren es für gut befinden.

Irgend welche Vorschriften der oben erwähnten Uebereinkunft vom 24. August 1854, welche Policen betreffen, die jetzt in Kraft sind, sollen, jedoch nur zu diesem Zweck, in Kraft bleiben.

(2) Die Direktoren sollen das Recht haben, irgend welche Anordnungen zu treffen, um etwaige Abänderungen oder Uebertragungen von Policen zu erleichtern, einschließlich des Rechtes der Bevollmächtigung ihres Sekretärs oder Managers in dieser Hinsicht.

104) Die Direktoren sind befugt, falls sie es für gut befinden, bei und nach Eingehung einer Police das Risiko derselben bei einer anderen Versicherungs-Gesellschaft rückzuversichern, oder auch das Risiko mit der andern Gesellschaft zu theilen, wie die Direktoren es für rathsam erachten.

Jedoch sollen die Direktoren keine Vereinbarungen treffen, auch mit keinem anderen Versicherungs-Gesellschaften oder Vereinen Abkommen eingehen, wodurch allgemeine Risiken, die durch solche Gesellschaften oder Vereine übernommen sind, seitens dieser Gesellschaft rückversichert werden.

106) Alle Gelbzahlungen, welche für die Gesellschaft geleistet werden und die £ 5.— übersteigen, sollen mittelst Cheque beglichen werden und alle Cheques, verkäufliche Dokumente, Akten und andere Schriftstücke sollen, je nach Lage der Sache, Namens der Gesellschaft von zwei Direktoren unterzeichnet und von dem Manager oder Sekretär gegengezeichnet oder andernfalls von drei Direktoren unterzeichnet sein und solcherweise gezogen, indossirt, acceptirt, ausgeführt, unterzeichnet und abgeschlossen werden.

Das Siegel der Gesellschaft soll keinem Dokument hinzugefügt werden, außer im Beisein von zwei Direktoren und dem Manager oder Sekretär, oder andernfalls im Beisein von drei Direktoren.

107) Die Direktoren sollen darauf achten, daß alle Protokoll-Bücher, Register, Konto-Kurrente und andere Bücher und Dokumente, welche für Zwecke der Gesellschaft oder für das laufende Geschäft nöthig sind, genau geführt werden und sollen alle erforderlichen und richtigen Eintragungen in dieselben veranlassen.

VII. Dividenden.

108) Der Gewinn der Gesellschaft soll den Mitgliedern im Verhältniß der auf ihre respectiven Aktien eingezahlten Beträge zukommen, jedoch unter Berücksichtigung derjenigen Rechte, welche Mitglieder innehaben, die Aktien mit besonderem Vorrecht besitzen.

109) Eine General-Versammlung der Gesellschaft kann eine Dividende festsetzen, welche den Mitgliedern je im Verhältniß zu ihren Rechten und ihrem Antheil am Gewinn auszusahlen ist.

110) Es soll keine höhere Dividende festgesetzt werden, als von den Direktoren empfohlen wird, jedoch kann eine General-Versammlung der Gesellschaft eine kleinere Dividende feststellen.

111) Es soll keine Dividende mit Ausnahme einer solchen zahlbar sein, welche aus dem von Geschäften der Gesellschaft erzielten Gewinn und aus den von Kapitalsanlagen oder Vermögen der Gesellschaft erwachsenen Zinsen hervorgeht.

Ehe eine Dividende festgesetzt wird, soll nicht weniger als ein Zehntel des betreffenden Gewinns und Zinseneinkommens den nachbenannten Reservefonds zugeführt werden, bis daß derselbe sammt den hinzugefügten Beträgen die Hälfte der ganzen Prämiensumme (jährliche oder sonstige), welche während des verfloffenen Rechnungsjahres der Gesellschaft eingenommen worden ist, erreicht hat.

112) Die Angabe der Direktoren betreffs der Höhe des Reingewinnes, der für die Dividende vorhanden ist, soll als maßgebend betrachtet werden.

113) Die Direktoren sind befugt, nach ihrem Gutdünken und wann es ihnen passend erscheint, eine Interims-Dividende und Bonus festzusetzen und selbe auszusahlen.

118) (A) Alle Dividenden, welche innerhalb eines Jahres nach Festsetzung derselben nicht eingefordert sind, können seitens der Direktoren zum Nutzen der Gesellschaft bis zu deren Einforderung auf Zinsen oder sonst gewinnbringend angelegt werden.

(B) Keine Dividende soll Zinsen tragen, welche seitens der Gesellschaft zahlbar ist.

(C) Alle nicht innerhalb dreier Jahre nach der Feststellung eingeforderten Dividenden können durch die Direktoren als zum Vortheil der Gesellschaft als verfallen erklärt werden.

Dieselben sind dem nach erwähnten Reserve-Fonds zu überweisen und bilden einen Theil desselben, und sind den darin enthaltenen Bestimmungen unterworfen.

Jedoch soll es nichts desto weniger den Direktoren anheim gestellt sein, obgleich der Verfall erklärt ist, zu irgend welcher späteren Zeit nach ihrem absoluten Gutdünken die betreffende Dividende oder einen Theil derselben der Person auszuzahlen, welche einen Anspruch darauf gehabt haben könnte oder zu haben vermeinte, falls der Verfall nicht geschehen wäre.

VIII. Kapitalanlage.

119) Der Reservefonds sowie auch die allgemeinen Fonds und Gelder der Gesellschaft oder irgend ein Ueberschuß oder Mehrbetrag darüber hinaus, welcher nicht für den unmittelbaren Gebrauch oder für Angelegenheiten der Gesellschaft nöthig ist, soll von Zeit zu Zeit seitens der Direktoren in einem der Werthpapiere, die durch das Parlament gewährleistet sind, oder in öffentlichen Fonds von Großbritannien, oder in Staatspapieren im Vereinigten Königreiche oder Indien, oder einer Kolonie oder Schutzgebiet des Vereinigten Königreichs, oder in Hypotheken oder Aktien einer Eisenbahngesellschaft, welche Dividende bezahlt, oder in Papieren der Stadt London, oder in Aktien des Metropolitan Board of Works, oder im Wege des Kaufes oder hypothekarischer Belegung in Freigut, Lehngut oder Pachtgut in England oder Wales angelegt werden.

Alle solche Kapitalanlagen können seitens der Gesellschaft in ihrem eignen Namen ausgeführt und gehalten werden, oder sie können auch im Namen von Verwaltern, welche zu diesem Zwecke ernannt sind, abgeschlossen werden.

Derartige Aktien, Fonds oder Werthpapiere können nach Gutdünken der Direktoren von Zeit zu Zeit verkauft, übertragen, ungeändert und einberufen werden.

IX. Reserve-Fonds.

120) Der bereits früher genannte Reservefonds soll (nach den Bestimmungen der Paragraphen 111 und 121) einen Betrag von solcher Höhe aufweisen, wie dieses von Zeit zu Zeit durch die Direktion festgesetzt wird.

Es kann auch in solche besondere Fonds eingetheilt werden (falls sie vorhanden), wie die Direktion darüber entscheidet, und soll nach Gutdünken der Direktion für irgend welche Zwecke der Gesellschaft Verwendung finden können.

Jedoch wird dabei vorausgesetzt, daß, falls der Reserve-Fonds niedriger als der in Paragraph 111 festgesetzte oder vorgesehene Betrag sein sollte, kein Theil des Fonds für eine Dividende verwandt werden soll.

Ein Ueberschuß über diesen Betrag soll dagegen für die Dividende zu verwenden sein.

121) Folgende Geldbeträge sollen dem Reserve-Fonds zufallen:

(1) Alle Gelder, welche im Wege der Prämie auf Aktien oder Hypotheken eingezahlt werden.

(2) Eine Summe von nicht unter ein Zehntel des jährlichen Gewinns und Einkommens (wie in Paragraph 111 festgesetzt ist), bis der Reserve-Fonds nebst den dazu kommenden Geldern den in Paragraph 111 vorgeesehenen und festgesetzten Betrag erreicht hat.

(3) Diejenigen anderen Summen, welche die Direktoren von Zeit zu Zeit dazu bestimmen, obgleich der Reserve-Fonds dadurch eine Höhe erreichen sollte, welche über den in Paragraph 111 festgesetzten und vorgeesehenen Betrag hinausreicht.

Hierdurch soll jedoch das Recht der Direktoren, in jedem Fall mit Ueberschüssen nach Paragraph 120 vorzufahren zu können, nicht beeinträchtigt werden.

X. Durchführung.

125) In der alljährlich stattfindenden gewöhnlichen General-Versammlung sollen die Direktoren der Gesellschaft eine Geschäftsübersicht über die Einnahmen und Ausgaben, sowie eine Bilanz über das gesammte Vermögen und die Verbindlichkeiten der Gesellschaft vorlegen.

Diese Bilanz soll bis zu dem 31. August laufen, welcher der Versammlung vorhergeht, und von dem Schlußdatum der zuletzt aufgemachten Bilanz und Abrechnung an beginnen.

126) In jeder solchen Geschäftsübersicht soll der Betrag angegeben sein, welchen die Direktoren als an die Mitglieder zahlbare Dividende oder Bonus aus dem erzielten Gewinn empfehlen, auch soll darin der von ihnen vorgeschlagene Betrag (falls solcher vorhanden), welcher dem Reserve-Fonds, gemäß der dahingehenden oben erwähnten Vorschriften, zugeführt werden soll, bezeichnet sein.

Die Geschäftsübersicht und Bilanz muß von zwei Direktoren unterzeichnet und vom Manager oder Sekretär gegengezeichnet sein, oder falls Letzteres seinerseits nicht geschieht, sind sie von drei Direktoren zu unterzeichnen.

127) Eine Abschrift dieser Geschäftsübersicht und Bilanz soll sieben Tage vor der Versammlung der eingetragenen Aktien-Inhaber im Gesellschaftsbureau zur Einsicht ausgesetzt sein.

XI. Revision.

128) Die Rechnungen der Gesellschaft sollen mindestens einmal in jedem Jahr von einem oder mehreren Revisor oder Revisoren nachgesehen werden und haben dieselben sich von der Richtigkeit der Geschäftsübersicht und Bilanz zu überzeugen.

129) Der oder die Revisoren sollen in der gewöhnlichen alljährlichen General-Versammlung ernannt werden.

Jedem eine Person, welche zum Revisor vorgeschlagen wird — ausgenommen, daß es ein zurücktretender Revisor ist — muß wenigstens zwei volle Tage vor der General-Versammlung, in welcher sie zur Wahl vorgeschlagen ist, durch wenigstens zwei Mitglieder namhaft gemacht werden.

Das Gehalt eines Revisors soll seitens der Gesellschaft in einer General-Versammlung festgesetzt werden.

Ein zurücktretender Revisor soll, ohne vorher namhaft gemacht zu werden, wieder wählbar sein.

Der gegenwärtige Revisor ist Mr. James Elles, wohnhaft Moorgate Street 71, E. C.

130) Es soll Niemand zum Revisor wählbar sein, welcher in anderer Weise denn als ein Mitglied der Gesellschaft in Beziehungen zu letzterer steht.

Ein Direktor oder Beamter, so lange er im Amte ist, soll als nicht wählbar zum Revisor-Posten erachtet werden.

131) Falls eine zufällige Vakanz im Posten eines Revisors eintreten sollte, so sollen die Direktoren denselben sofort wieder ausfüllen.

132) Der Revisor soll sich entweder selbst Abschriften der Geschäftsübersicht und Bilanz, welche der General-Versammlung der Gesellschaft vorgelegt werden sollen, anfertigen, oder soll damit versehen werden, und zwar sieben Tage vor Abhaltung der Versammlung, für welche sie bestimmt sind.

Es soll die Pflicht des Revisors sein, dieselben mit den darauf bezüglichen Rechnungen und Belegen zu prüfen und der General-Versammlung der Gesellschaft darüber Bericht zu erstatten.

133) Dem Revisor soll zu allen passenden Zeiten Einsicht in die Bücher und Rechnungen der Gesellschaft gewährt werden und ist er befugt, die Direktoren und andere Beamte der Gesellschaft mit Bezug darauf auszufragen.

XII. Allgemeine Bestimmungen.

(2) Schiedsgerichte.

142) Im Fall eine Streitigkeit zwischen der Gesellschaft einerseits, und einem Mitgliede, dessen Administratoren, Exekutoren oder Bevollmächtigten, andererseits, oder unter den Mitgliedern selbst oder deren respectiven Exekutoren oder Administratoren, hinsichtlich der wahren Meinung oder Auslegung, oder der Umstände oder Folgen dieser Statuten, oder bezüglich irgend einer vollbrachten, ausgeführten, unterlassenen oder gestatteten Handlung, oder einer Sache, welche vorgeblicher Weise mit diesen Statuten übereinstimmt, oder welche sich auf Zuwiderhandlung oder angebliche Zuwiderhandlung gegen diese Statuten bezieht, oder die einen Anspruch wegen Zuwiderhandlung oder angeblicher Zuwiderhandlung betrifft, oder sich sonstwie auf das Vorhergehende oder diese Statuten bezieht, oder die Rechte oder Verpflichtungen einer Partei auf Grund dieser Statuten, oder andere Angelegenheiten der Gesellschaft betrifft, entsteht, so soll eine jede dieser Streitigkeiten dem Urtheil eines Schiedsrichters unterbreitet werden, welcher von den streitigen Parteien zu ernennen ist.

Falls diese sich nicht über einen einzelnen Schiedsrichter einigen können, soll die Streitigkeit zweien Schiedsrichtern zu überweisen sein, von denen je einer von den streitenden Parteien zu ernennen ist, nebst einem Unparteiischen, welcher durch die beiden Schiedsrichter vor ihrer Urtheilsfällung gewählt werden muß.

143) Die Feststellung der Kosten dieser Unterbreitung und dieses Schiedspruches und damit verknüpfter Spesen sollen dem Gutdünken des oder der respectiven Schiedsrichter und Unparteiischen überlassen sein, und sind letztere befugt, die Höhe der Kosten anzugeben oder zu bestimmen, daß dieselben wie zwischen Anwalt und Klienten oder in anderer Weise zu berechnen sind.

Auch können die Schiedsrichter entscheiden, von wem die Kosten zu tragen und an wen sie zu zahlen sind.

144) Die Unterbreitung einer Sache vor einem Schiedsgericht soll in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Common Law Procedure Acte von 1854, oder anderen behördlicherseits angeordneten Abänderungen derselben oder Zusätzen zu denselben geschehen, und kann als eine Regel oder ein Befehl des hohen Gerichtshofes Ihrer Majestät auf Antrag einer der beiden Parteien festgesetzt werden.

Diese Partei kann alsdann einen Gerichtsrath oder Rechtsanwalt beauftragen, für die anderen Parteien gleichfalls dazu deren Einwilligung zu geben.

(3) Prüfung der Bücher.

145) Die Protokoll-Bücher der Gesellschaft, in welche die Verhandlungen einer General-Versammlung der Gesellschaft eingetragen werden, sollen jedem Mitglied im Hauptbureau der Gesellschaft in den Stunden von elf Uhr Vormittags bis drei Uhr Nachmittags an allen Tagen, außer Sonntags, Charfreitag, Weihnachtstag, Bank-Feiertag oder einem andern allgemeinen Feiertag, zur Einsicht offen ausliegen.

Es soll jedoch Niemandem gestattet sein, die betreffenden Bücher einzusehen, wenn er nicht drei volle Tage vor dem Tag, an welchem er die Einsicht vorzunehmen wünscht, eine schriftliche Anzeige an den Sekretair der Gesellschaft hierher gerichtet, und zur gleichen Zeit mit der Anzeige die Summe von 10 sh.— für jeden Tag oder Theil eines Tages, an welchem er die Einsicht zu nehmen wünscht, bezahlt hat.

Eine Ausnahme ist gestattet, wenn das Mitglied an dem betreffenden Tage berechtigt ist, in einer gewöhnlichen General-Versammlung zu stimmen, welche alsdann abgehalten werden soll.

Es ist keinem Mitgliede gestattet, Abschriften von oder Auszüge aus diesen Büchern zu machen, kann jedoch darum ersuchen, daß ihm Abschriften und Auszüge, gegen eine Vorausvergütung von 6 d. für je 100 Worte der Abschrift, ausgestellt werden.

146) Jedes Mitglied der Gesellschaft ist befugt, die Bilanz der Gesellschaft einzusehen und davon Abschrift zu nehmen und Auszüge daraus innerhalb des Zeitraums von sieben Tagen vor Abhaltung einer gewöhnlichen General-Versammlung der Gesellschaft oder bis vierzehn Tage darnach, zu machen.

Es wird jedoch vorausgesetzt, daß das betreffende Mitglied dem Gesellschaftssekretair drei volle Tage vorher schriftlich Anzeige davon gegeben hat, an welchem Tage er die Einsicht vorzunehmen gedenkt, und vorausgesetzt, daß das Mitglied am Tage der Anzeige berechtigt ist, in einer General-Versammlung zu stimmen, falls dann eine abgehalten wird.

147) Es wird gleichfalls vorausgesetzt, daß kein Mitglied dazu berechtigt sein soll, irgend eine solche Einsicht vorzunehmen oder solche obige Abschriften zu machen, falls ein Streit zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern bestehen sollte, oder falls die Direktoren der Meinung sind, daß die Gesellschaft dadurch präjudicirt werden könnte, und ihre Ansicht in einer Resolution aussprechen.

(4) Verschmelzung des Unternehmens mit oder Uebertragung desselben an eine andere Gesellschaft etc.

148) Die Gesellschaft ist befugt, auf specielle Beschlußfassung dieserhalb, das Unternehmen oder ihr Geschäft ganz oder theilweise oder einen Zweig davon mit einer anderen Gesellschaft, Theilhaberschaft, Vereinigung, Person oder Personen zu verschmelzen oder zu überlassen, und zwar unter solchen Bedingungen und in der Weise, wie die Gesellschaft es für gut befindet.

149) Die Entschädigung, welche der Gesellschaft für solche Verschmelzung oder Uebertragung zu gewähren ist, kann in ganz oder theilweise eingezahlten Aktien bestehen, und sollen diese Aktien — falls nichts Anderes durch eine General-Versammlung der Gesellschaft bestimmt wird — unter den Aktieninhabern pro rata und im Verhältniß ihres Aktienbesitzes vertheilt werden.

Falls Aktieninhaber es verweigern, diese Aktien anzunehmen, oder falls sie dazu unfähig sind, so sollen die Aktien nach Gutdünken der Direktoren verkauft oder sonst darüber verfügt werden und der Erlös aus dem Verkauf soll den allgemeinen Aktiven und Guthaben der Gesellschaft zufallen.

Jedoch soll eine Ausnahme hiervon stattfinden, wenn die Direktoren es für angemessen erachten, den Erlös oder einen Theil desselben an die Person auszugeben und auch in Wirklichkeit auszahlen, welche der betreffende sich weigernde Aktien-Inhaber repräsentirt.

150) Ein Mitglied, ob Direktor oder nicht, oder ob allein oder gemeinschaftlich mit einem andern Mitglied oder Direktor, oder gemeinschaftlich mit einem Nichtmitglied, kann der Käufer des ganzen oder theilweisen Eigenthums der Gesellschaft werden, gleichviel ob der Kauf nun auf einer Verschmelzung oder einer Uebertragung des Unternehmens beruht oder im gewöhnlichen Geschäftsverkehr der Gesellschaft oder in anderer Weise abgeschlossen worden ist, und ob dieses vor oder bei der Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft geschieht.

(5) Auflösung der Gesellschaft.

151) Es soll kein Mitglied oder mehrere Mitglieder berechtigt sein, einen Antrag auf Liquidation der Gesellschaft seitens oder unter Aufsicht des Gerichtshofes zu stellen oder zu verfolgen, ausgenommen, daß:

(A) der oder die Petenten wenigstens ein Fünftel des zur Zeit ausgegebenen Kapitals im Besitz haben, woraus alle einberufenen Gelder einbezahlt worden sind, oder

(B) eine außergewöhnliche General-Versammlung vorher abgehalten ist, um besagten Antrag zu berathen und in derselben eine Resolution angenommen ist, durch welche die Einreichung und Verfolgung des Antrags genehmigt und gutgeheißen wird, oder

(C) zwei Drittel der Direktoren schriftlich die Einreichung des Antrags genehmigt und die weitere Verfolgung gutgeheißen haben.

152) Die Direktoren sind befugt, im Namen und an Stelle der Gesellschaft jederzeit einen Antrag zwecks Auflösung der Gesellschaft durch den Gerichtshof oder unter Aufsicht desselben einzubringen oder einen ihnen vorgelegten derartigen Antrag zu unterstützen und können alle Kosten desselben und die mit dem Antrage in Verbindung stehenden Auslagen aus den Aktiva der Gesellschaft begleichen.

153) Die Auflösung der Gesellschaft kann durch specielle Beschlußfassung entschieden werden, und zwar ob nun der Grund dazu die gänzliche Auflösung der Gesellschaft oder die Neuerrichtung oder Veränderung der Gesellschaft, oder die Verschmelzung dieser mit einer anderen Gesellschaft oder ein anderer sei.

154) Es soll kein Arrangement, keine Vereinbarung oder Dokument oder Sache, welche seitens der Gesellschaft oder der Direction abgemacht, oder beordert oder eingegangen ist, und zu welcher eine General-Versammlung ihre Einwilligung entweder vor oder nachher gegeben hat, einer Anfechtung oder Verhinderung aus dem Grund unterliegen, weil dadurch die Zwecke der Gesellschaft geschädigt werden, oder weil dieselbe den Zwecken entgegensteht, oder weil eine Auflösung der Gesellschaft dadurch herbeigeführt werden könnte oder aus irgend einem anderen Grunde.

155) Bei einer etwa eintretenden freiwilligen Auflösung der Gesellschaft soll das Unternehmen und die Aktiva derselben durch Verkauf realisirt oder in anderer Weise veräußert werden, wie es die Aktien-Inhaber in einer General-Versammlung festsetzen, und soll der Netto-Erlös des Verkaufs zwischen

alle Mitglieder (nach gehöriger Berücksichtigung unbezahlter einberufener Beträge und Abschlagszahlungen auf solche) pari passu und im Verhältniß zu den Gelbern, welche auf Aktien der Mitglieder einberufen und eingezahlt sind, ausgehandigt und vertheilt werden.

(6) Beweisführung.

156) Bei einer Prozeßverhandlung oder Gerichtsitzung oder bei Anknüpfung einer Klage oder anderen Maßregeln seitens der Gesellschaft gegen einen Aktien-Inhaber, zwecks Erlangung einer Summe, welche auf eine Aktie, eine einberufene Summe oder in anderer Weise fallig ist, soll es als genügend betrachtet werden, das Register der Aktien-Inhaber der Gesellschaft, in welchem der Name des Inhabers der Aktien Nummer, worauf die Schulden aufgelaufen sind, steht, dem Gerichtshofe vorzulegen, sowie auch, im Fall die Sache eine einberufene Summe betrifft, daß die Anzeige der Einberufung dem Beklagten in gehöriger Weise gemäß den Statuten übermittelt worden ist.

Es soll nicht nöthig sein, die Ernennung der Direktoren, welche die Einberufung vollzogen, noch die Thatsache, daß eine vollzählige Anzahl Direktoren zusammen war, als die Einberufung beschlossen wurde, zu beweisen.

Auch nicht, daß die Versammlung, in welcher die Einberufung erlassen, richtig angeordnet und constituirt war, noch eine andere Sache irgend welcher Art.

Gingegen soll der Nachweis der obenangeführten Thatsachen als vollgültiger Beweis der Schuld anzusehen sein.



Der unter der Firma:

Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein in Stuttgart

in genannter Stadt domicilirten Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den königlich Preussischen Staaten auf Grund der unterm 29. Mai 1885 von dem königlich Württembergischen Ministerium des Innern genehmigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen erteilt:

- 1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preussischen Staats-Regierung genehmigt werden.
- 2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Veränderungen derselben, sowie der begünstigten Genehmigungsurkunden erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikationsorganen für diejenigen Regierungsbezirke, in welchen der Verein Geschäfte zu betreiben beabsichtigt auf Kosten des Vereins.
- 3) Der Verein hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, dem Rechnungsabslusse und der Generalbilanz des Vereins eine ausführliche Uebersicht der im verflorenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen und binnen derselben Frist nachzuweisen, daß die Bilanz, der Rechnungsabsluß und die gedachte Uebersicht durch den Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger veröffentlicht worden sind.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum getrennt aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz, des Rechnungsabslusses (Gewinn- und Verlust-Conto) und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zureichender Sicherheit zum Vortheile sämtlicher Preussischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb des Vereins oder auf den der Preussischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen zc. zur Einsicht vorlegen.

- 4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge des Vereins mit den Preussischen Staatsangehörigen abzuschließen.

Der Verein hat wegen aller aus seinen Geschäften mit Preussischen Staatsangehörigen entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des Preussischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagter Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Preussischen Staatsangehörigen auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preussische Staatsangehörige sein.

- 5) Alle statutenmäßigen Bekanntmachungen des Vereins sind auch durch den Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugnis zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preussischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusehenden landesherrlichen Erlaubnis bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preussischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 22. April 1886.

(Siegel)

Den Ministern für Handel und Gewerbe.

Den Ministern des Innern.

Den Kriegsministern.

Im Auftrage:
Wendt.

Im Auftrage:
von Jastrow.

Im Vertretung:
von Grolman.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den königlich Preussischen Staaten

für

den Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Verein

in

Stuttgart.

Statuten

des

Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Vereins

in

Stuttgart.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. **Firma und Sitz.** Der auf Grund gegenwärtiger Statuten gebildete Verein ist eine auf Gegenseitigkeit ihrer Mitglieder gegründete Versicherungs-Gesellschaft, hat seinen Sitz in Stuttgart, genießt die Rechte einer juristischen Person und führt die Firma: „Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein in Stuttgart“.

§ 2. **Zweck des Vereins.** Der Verein hat den Zweck, die in nachbenannten sieben Abtheilungen (I—VII) näher bezeichneten Versicherungs-Geschäfte zu betreiben.

Abtheilung I. Sachpflicht-Versicherung. Versicherung der Betriebsunternehmer oder sonstiger selbständiger Personen gegen diejenigen Schadensersatzansprüche, welche ihre Arbeiter, Bedienstete oder dritte Personen oder deren Erben nach den Reichs- oder Landesgesetzen infolge von körperlichen Unfällen gegen sie zu erheben berechtigt sind. (§ 6—16.)

Abtheilung II. Allgemeine Unfall-Versicherung. Versicherung selbständiger Personen, Corporationen, Gesellschaften oder Vereine für sich und ihre Arbeiter oder Mitglieder gegen Erwerbsverluste, welche sie, ihre Arbeiter oder Mitglieder bei äußeren Unfällen, überhaupt oder nur während und in Folge der Ausübung ihres in der Versicherungs-Urkunde näher bezeichneten Berufs, durch körperliche Verletzungen unfreiwillig erleiden. (§ 17—33.)

Abtheilung III. Collectiv-Kranken-Versicherung. Collectiv-Versicherung der Arbeitgeber, Corporationen, Gesellschaften oder Vereine für ihre Arbeiter oder Mitglieder gegen Erwerbsverluste, welche die beiden Legitimen in Folge von Krankheit (innerer Krankheit oder Körperverletzung) erleiden. (§ 34—43.)

Abtheilung IV. Sterbe-Kasse. Versicherung eines bestimmten Geldbetrags, 100 bis 900 Mark, zahlbar bei Erreichung eines bestimmten Alters oder nach dem Ableben des Versicherten. (§ 58—68.)

Abtheilung V. Versorgungs-Kasse. Versicherung eines bestimmten Geldbetrags, zahlbar bei Erreichung eines bestimmten Alters. (§ 69—75.)

Abtheilung VI. Militärdenkmal-Versicherung. Versicherung eines bestimmten Geldbetrags, zahlbar an die Versicherten im Falle der Einstellung derselben in das deutsche Heer oder die deutsche Flotte. (§ 76—83.)

Abtheilung VII. Kranken-Kasse. Einzel-Versicherung für Jeden ohne Unterschied des Berufs und Geschlechts als selbständiges Vereinsmitglied gegen Erwerbsverluste in Folge von Krankheit (innerer Krankheit und Körperverletzung). (§ 84 bis 104.)

§ 3. **Gegenseitigkeit und Saftbarkeit.** Der Verein beruht auf Gegenseitigkeit seiner Mitglieder. Derselbe ist nach § 2 in sieben Abtheilungen eingetheilt.

Sämmtliche sieben Abtheilungen haben eine gemeinschaftliche Verwaltung.

Die Mitglieder einer Abtheilung bilden je eine Gesamtheit für sich und haften für die in ihrer Abtheilung statutengemäß

zu gewährenden Entschädigungen und zu tragenden Lasten und zwar in der in den §§ 8, 11, 20, 30, 32, 35, 41, 60, 67, 75 und 82 näher bezeichneten Weise.

Jede Abtheilung hat ihre eigenen Einnahmen und Ausgaben, sowie ihre speziellen Reserve- und Sicherheitsfonds.

Eine getrennte Verwaltung der Vermögenstheile der verschiedenen Abtheilungen findet nicht statt; es genügt überall die buchmäßige Absonderung.

Die Kosten der Verwaltung des Vereins werden den jährlichen Prämien-Einnahmen sämmtlicher Abtheilungen nach gleichen Procenten entnommen.

Ein Mitglied kann nur aus dem Vermögen derjenigen Abtheilung des Vereins, der es angehört, Entschädigung verlangen und es steht keinem Mitglied ein Anspruch auf das Vermögen einer andern Abtheilung zu.

Jeder Gewinn oder Verlust, welcher sich für eine Abtheilung ergibt, fällt dieser allein zu.

Jeder andere Gewinn oder Verlust gebührt den sieben Abtheilungen gemeinsam nach dem Verhältniß ihrer in dem betreffenden Rechnungsjahr erzielten Brutto-Prämien-Einnahmen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins gegen Dritte haftet das gesammte Vermögen des Vereins. Die einzelnen Mitglieder können von den Gläubigern desselben nie persönlich in Anspruch genommen werden.

§ 4. **Pauer.** Die Dauer des Vereins wird auf unbestimmte Zeit festgesetzt. Näheres über Auflösung und Liquidation des Vereins siehe § 148 bis 156.

§ 5. **Gerichtsstand.** Der Verein hat seinen allgemeinen Gerichtsstand vor den königl. württembergischen Gerichten zu Stuttgart, gibt aber auch Recht an denjenigen Orten des Deutschen Reichs, an welchen Generalagenten vom Verein aufgestellt sind, sowie in denjenigen außerdeutschen Staaten, in welchen die Concession zum Geschäftsbetrieb davon abhängig gemacht wird, daß der Verein in denselben Recht gibt.

Die §§ 6 bis 104 enthalten die Versicherungsbedingungen, welche für jede einzelne der sieben Abtheilungen in besonderer Brochüre gefertigt sind.

Allgemeine Bestimmungen für sämmtliche Mitglieder.

§ 105. **Allgemeines über die Auszahlung der Versicherungssummen.** Die Mitglieder sind berechtigt:

1) Die Auszahlung der versicherten Summen von dem Verein nach Maßgabe dieser Versicherungsbedingungen und Statuten und nach den in ihren Versicherungsverträgen besonders vereinbarten Bestimmungen zu verlangen.

Die Zahlungen werden gegen Quittung entweder an der Vereinskasse zu Stuttgart oder durch die Post geleistet.

2) Zur Prüfung der Legitimation des Zahlungsempfängers als Mitglied oder Erbe des Entschädigungsberechtigten ist der Vorstand dann nicht verpflichtet, wenn ersterer Inhaber der Police

oder der letzten Prämienquittung ist oder zuletzt vor Übergabe dieser Urkunde an den Vorstand war.

3) Geht eine Versicherungs-Urkunde verloren, so ist die Amortisation derselben nach Maßgabe und in den Formen der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zulässig.

§ 106. Allgemeines über die Pflichten der Mitglieder.

Dieselben sind verpflichtet: 1) Die in den Ausnahme- und sonstigen Formularen des Vereins an sie gestellten Fragen wahrheitsgetreu und gewissenhaft zu beantworten;

2) den Bestimmungen der jeweils bestehenden Vereins-Statuten, sowie den laut ihrer Versicherungs-Urkunden besonders vereinbarten Bedingungen, welche sie durch Annahme dieser Urkunden als rechtsverbindlich für sich anerkannt haben, überall nachzukommen;

3) die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten und zwar je nach der Bestimmung des Vorstandes direkt an die Vereinskasse zu Stuttgart oder an die von Ersterem zur Empfangnahme der Gelder legitimirten Organe.

Die Beiträge werden bei viertel-, halb- oder ganzjähriger Zahlung stets auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober berechnet. Für neu eintretende Mitglieder wird daher die Prämie vom Beginn der Versicherung an bis zu einem dieser Tage festgesetzt, wogegen von da an die weiteren Zahlungen regelmäßig in Viertel-, Halb- oder Jahres-Raten erhoben werden.

§ 107. Besondere Befugnisse des Verwaltungsraths.

Der Verwaltungsrath ist ermächtigt: 1) Die Gefahrenklassen selbststellen, zu vermehren und zu verändern, und die Prämientarife auf der Grundlage der in den Statuten aufgenommenen Tarife zu vermehren;

2) im Falle ein Mitglied seine Ansprüche an den Verein wegen Verletzung der Statuten verwirkt hat, statt dieses Verlustes dem Mitgliede eine unter dem geschätzten Betrage seines Schadens stehende Conventionalstrafe nach seinem Ermeßsen anzusetzen;

3) im Falle ganze Corporationen, Gesellschaften, Vereine oder Klassen von Personen bei dem Verein nach einer der in § 2 festgestellten Versicherungsformen sich betheiligen wollen, Ausnahmsbestimmungen, insofern dieselben die Aufnahmefähigkeit der Einzelnen, die ärztliche Untersuchung der Antragsteller für Abtheilung IV (§ 61 Ziff. 4) die Art und Weise der Prämienzahlung und die Erhebung der Aufnahmegebühr betreffen, eintreten zu lassen;

4) mit andern Versicherungsgesellschaften Rückversicherungen auf Grund der Bestimmungen dieser Statuten abzuschließen.

III. Verfassung.

Organe, Vermögensverwaltung, Rechnungsablage, Liquidation und Veröffentlichung.

§ 108. Gesellschaftsorgane. Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. die Generalversammlung der Mitglieder,
- B. der Verwaltungsrath,
- C. der Vorstand,
- D. der Rechtsrath,
- E. der Vereinsarzt.

A. Die Generalversammlung.

§ 109. Ordentliche und außerordentliche. Die General-Versammlungen der Mitglieder gesellen in ordentliche und außerordentliche. Beide werden von dem Verwaltungsrathe einberufen und zu Stuttgart abgehalten.

Die ordentlichen General-Versammlungen finden jedes Jahr im April oder Mai nach vorheriger öffentlicher Einladung statt. Außerordentliche General-Versammlungen werden zusammenberufen:

- a) wenn die Generalversammlung oder der Verwaltungsrath es für nöthig erachtet und beschließt;
- b) wenn der Vorstand darauf anträgt;

c) wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, ohne Rücksicht auf die Zahl der dem Einzelnen zukommenden Stimmen, unter Angabe der Gegenstände, welche zur Verhandlung kommen sollen, einen schriftlichen Antrag hierauf stellt. In diesen Fällen ist der Verwaltungsrath verbunden, die Generalversammlung innerhalb zweier Monate vom Tage der Beschlußes oder vom Eingang des schriftlichen Antrages an gerechnet einzuberufen.

§ 110. Einberufung zu der Generalversammlung. Anträge. Die Einberufung zu derselben erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch zweimalige Bekanntmachung in den in § 157 bezeichneten Vereinsblättern und zwar so, daß die erste mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung veröffentlicht wird.

Wünschige Mitglieder bei der Generalversammlung Anträge zu stellen, so haben sie solche spätestens am 1. März des betreffenden Jahres schriftlich bei dem Verwaltungsrathe einzureichen. Dieser hat dieselben, wenn er sie den Vereins-Interessen nicht zuwiderseht und nach den Statuten für zulässig erachtet, auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung zu setzen. Gegen den abwesenden Beschluß des Verwaltungsraths steht den Antragstellern über die Zulassung des Antrags die Berufung an die Generalversammlung zu und ist bei Annahme des Antrags die Berathung derselben auf die Tagesordnung der folgenden Generalversammlung zu bringen.

Eine Beschlußfassung über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, ist unzulässig.

§ 111. Theilnahme an der Generalversammlung. Zur persönlichen Theilnahme an der Generalversammlung, den Verhandlungen und Abstimmungen in derselben sind sämtliche männliche volljährige Mitglieder des Vereins berechtigt, welche seit einem halben Jahre demselben angehören.

Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied kann sich durch ein zur persönlichen Theilnahme berechtigtes Mitglied vertreten lassen. Die Bezugszahl von 10 Mark jährlichem Mitgliedsbeitrag gewährt das Recht einer Stimme und von je 10 Mark mehr eine Stimme mehr. Bruchtheile dieser Normalzahl werden nicht gerechnet.

Mitglieder der Abtheilung I haben als solche $\frac{1}{4}$ soviel Stimmen als die Zahl der von ihnen versicherten Arbeiter und Bediensteten beträgt; der Betrag ihrer jährlichen Prämie für Abtheilung I kommt dagegen bei der Feststellung der Stimmenzahl nicht in Betracht.

Die von den anwesenden Mitgliedern vertretenen Stimmen abwesender Mitglieder zählen nur die Hälfte. Eine einzige halbe oder eine überzählende Stimme zählt gar nicht. Es kann jedoch ein Mitglied nicht mehr als hundert Stimmen für abwesende Mitglieder vertreten und sonach nicht mehr als fünfzig Stimmen für sie führen.

§ 112. Legitimation. Die Mitglieder haben ihre Berechtigung zur persönlichen Theilnahme an der Generalversammlung beim zur Prüfung derselben Bevollmächtigten, am Orte der Versammlung anwesenden Beamten des Vereins nachzuweisen. Diese Legitimation hat auf Verlangen dieses Beamten durch die Vorlage der Versicherungs-Urkunde und festbezahlten Prämienquittung zu erfolgen.

Die Vertreter abwesender Mitglieder haben ihre Vollmacht direct an den Vereinsvorstand so zeitig einzuenden, daß derselbe sie mindestens einen Tag vor der Generalversammlung erhält, außerdem haben sie auf Verlangen des bevollmächtigten Beamten die in Absatz 1 bezeichneten Urkunden ihrer Vollmachtgeber vor Beginn der Generalversammlung vorzulegen.

Nach erfolgter Prüfung der Legitimationen werden von dem bevollmächtigten Beamten Eintrittskarten, welche die Angabe der berechtigten Stimmen enthalten, abgegeben. Nur der Besitz von Eintrittskarten ermächtigt zur persönlichen Theilnahme an der Generalversammlung.

Streitigkeiten über Führung der Legitimation entscheidet die Generalversammlung.

§ 113. Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der General-Versammlung. Jede nach Maßgabe dieser Statuten zusammenberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder und ohne Rücksicht auf die Zahl der dem Einzelnen zukommenden Stimmen beschlußfähig.

Eine Ausnahme hievon findet nur bei der Beschlußfassung über die Auflösung statt, wobei die Anwesenheit oder die Vertretung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist (§ 148 lit. a.)

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, gleichviel, ob sie die Rechte und Interessen aller Mitglieder oder nur derjenigen einer einzelnen Abtheilung betreffen. Zu einem Beschlusse über Abänderung der Statuten, sowie über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der abgegebenen berechtigten Stimmen erforderlich. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet in der Regel der Vorsitzende durch eine weitere ihm in solchen Fällen zuzuführende ausschlaggebende Stimme, bei Wahlen das Voss. (§. § 117.)

Die nach Maßgabe der Statuten gefaßten Beschlüsse sind für sämtliche Mitglieder des Vereins rechtsverbindlich.

Es steht den einzelnen Mitgliedern ein Einspruchrecht gegen diese Beschlüsse unter feinen Umständen zu. Derselben treten sofort und, falls sie die Abänderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins betreffen, sobald sie von der königlich württembergischen Staatsregierung genehmigt sind, in Kraft.

§ 114. Gegenstände der Berathung und Beschlußfassung. Die Gegenstände, über welche die Generalversammlung verhandelt und beschließt, sind nachfolgende:

- 1) der jährliche Geschäftsbericht des Vorstands,
- 2) der jährliche Rechnungsabluß und die Bilanz, sowie die Entlastung des Verwaltungsraths und des Vorstands. (§ 145--147 und 118 und 156),
- 3) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths (§ 123),
- 4) die Wahl der Revisions-Commission (§ 118),
- 5) Anträge auf Ergänzung oder Abänderung der Statuten,
- 6) die Auflösung des Vereins (§ 148),
- 7) alle andern Anträge, welche auf der Tagesordnung stehen,
- 8) Beschlußfassung über die Verwendung eines bei der Liquidation des Vereins nach § 155 etwa noch übrigen Vereinsvermögens.

§ 115. Geschäftsleitung in der Generalversammlung. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder ein anderes vom Verwaltungsrath ernanntes Mitglied.

Er erkennt aus der Mitte der anwesenden Mitglieder zur Auszählung der Stimmen zwei Stimmzähler, welche wenn nöthig auch die Loose auffertigen.

§ 116. Protokolle. Die Protokolle der Generalversammlung werden womöglich durch einen Notar aufgenommen, von dem Vorsitzenden und mindestens 2 Mitgliedern des Verwaltungsraths, den Stimmzählern, dem Vorlande oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§ 117. Abstimmung. Die Abstimmung (§ 113) erfolgt bei Wahlen durch Stimmzettel, in anderen Fällen ohne solche, sofern die Generalversammlung nicht anders beschließt.

Bei Wahlen genügt die relative Mehrheit, im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Voss, welches der Vorsitzende aus der Hand eines der Stimmzähler zieht (§ 113).

§ 118. Revisionscommission. Die ordentliche Generalversammlung jedes Jahres wählt in der in § 113 angegebenen Weise 3 rechnungsverständige Commisäre womöglich aus der Zahl der in Stuttgart wohnenden Vereinsmitglieder, welche weder Mitglieder des Verwaltungsraths, noch Vereinsbeamte sind, mit dem Auftrage, die Rechnungen und Bilanzen, welche der Generalversammlung des nächsten Jahres vorzulegen sind, zu revidiren und sich von dem Vorhandensein der in dem Rechnungsabluß und der Vermögensübersicht ausgezeichneten Gelder und Wertpapiere Ueberzeugung zu verschaffen. Die Aufgabe dieser Revisoren beginnt je spätestens 12 Wochen vor jeder ordentlichen Generalversammlung und endigt mit dem Schlusse derselben. Im Falle der Verbindung eines gewählten Revisors können die beiden andern Revisoren einen Dritten, der hiezu geeignet ist, beivählen.

Die Revisionscommission ist berechtigt und verpflichtet, im Geschäftslocale des Vereins die Rechnungen, Bücher und Kassenbestände und alle sonstigen Theile und Einrichtungen des Geschäfts, soweit sie es für nöthig findet, zu untersuchen. Ueber

ihren Erfund erstattet sie der Generalversammlung Bericht. Dieser muß jedoch mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths schriftlich mitgeteilt werden.

Die Generalversammlung hat auf Grund dieses Revisionsberichts über die etwa unerledigt gebliebenen Ausstellungen der Revisionscommission zu entscheiden und, wenn gegen die Geschäftsführung Nichts zu erinnern ist, dem Verwaltungsrath und Vorstände die Entlastung zu ertheilen (§ 156).

B. Der Verwaltungsrath.

§ 119. Allgemeine Stellung. Der Verwaltungsrath ist zur Wahrnehmung der Interessen des Vereins in jeder Hinsicht und zur Ueberwachung der Geschäftsführung desselben in allen Zweigen der Verwaltung berufen. Alle Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder dem Vorstand zugewiesen sind, fallen in den Geschäftskreis des Verwaltungsraths.

§ 120. Aufgaben des Verwaltungsraths. Derselben liegen insbesondere nachstehende Functionen ob:

- 1) Die Anstellung des Vorstands, des Vereinsarztes und der Stellvertreter beider, ebenso die Wahl des deputirten Mitglieds des Verwaltungsraths und seines Stellvertreters, sowie des Rechtsraths (§ 131, 133, 139 und 141).
- 2) Die Ertheilung von Anweisungen an den Vorstand und seine Stellvertreter, sowie die Aufsicht über die statutengemäße Geschäftsführung derselben (§ 136).
- 3) Die Suspension des Vorstands und seiner Stellvertreter wegen grober Pflichtverletzung in ihren Functionen und die sonstige Vertretung des Vereins dem Vorlande gegenüber (§ 136).
- 4) Die Prüfung und Feststellung des vom Vorstand zu übergewendenden jährlichen Geschäftsberichts und der Jahresrechnung (§ 146).
- 5) Die Controlirung und Revision der Bücher, Kasse, Correspondenzen und anderer Schriftstücke.
- 6) Die Bestimmung des Gehalts, der Tantiemen oder sonstigen Bezüge für:
 - a) den Vorstand und dessen Stellvertreter (§ 133 u. 136),
 - b) das deputirte Mitglied des Verwaltungsraths und seinen Stellvertreter (§ 131 und 132),
 - c) den Vereinsarzt, den Rechtsrath und deren Stellvertreter (§ 139, 140 und 141),
 - d) solche Beamte, welche einen jährlichen Gehalt von 1800 R. oder mehr beziehen (§ 137 Z. 1).
- 7) Die Bestimmung der fortlaufenden Mitgliedsbeiträge, der jährlichen Dividenden und der etwa nöthigen Nachschüsse für die einzelnen Versicherungs-Abtheilungen, sowie die Erhöhung der Mitgliedsbeiträge oder die Herabminderung der Entschädigung. (§. 11, 28, 30, 35, 41, 52, 67, 75, 82 und 102.)
- 8) Die Beschlußfassung über die Abänderung oder Beseitigung der Gefahrenklassen und die Berechnung der Beiträge für dieselben.
- 9) Die Festsetzung der Tagesordnung für die Generalversammlung und deren Einberufung (§ 109), die Entscheidung über die Zulässigkeit eines von Mitgliedern an die Generalversammlung gestellten Antrages (§ 110), sowie erforderlichen Falls die Wahl eines Vorsitzenden für die Generalversammlung (§ 115).
- 10) Die Beschlußfassung über die Verwendung, insbesondere die veränderte Anlage der disponiblen Gelder und über Erwerbung und Veräußerung von Immobilien nach Maßgabe der in § 143 enthaltenen Vorschriften, sowie die Contrahirung von Anlehen für den Verein.
- 11) Die Entscheidung über Schadenersatzansprüche, welche den Betrag von 6000 Mark übersteigen (§ 137 Z. 3).

§ 121. Zusammenkunft des Verwaltungsraths. Der Verwaltungsrath besteht aus acht von der Generalversammlung zu wählenden und nach § 122 hiezu qualificirten in Stuttgart wohnenden Mitgliedern; derselbe kann durch Beivahl weiterer Mitglieder bis zur Zahl von zwölf sich verstärken.

§ 122. Notwendige Eigenschaften der Mitglieder des Verwaltungsraths. Zu dem Verwaltungsrath sind nur solche Mitglieder des Vereins wählbar, welche im Besitze der bürger-

lichen Mitgliedschaft des Vereins sind (§ 139).

§ 123. Notwendige Eigenschaften der Mitglieder des Verwaltungsraths. Zu dem Verwaltungsrath sind nur solche Mitglieder des Vereins wählbar, welche im Besitze der bürger-

lichen Ehrenrechte sich befinden und weder Beamte des Vereins noch Mitglieder der Verwaltung einer Concurrenzanstalt sind.

Ein Mitglied des Verwaltungsraths, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert, ist dadurch seiner Function als Mitglied des Verwaltungsraths ohne Weiteres entzogen.

Ebenso ist ein solches Mitglied, übrigens unbeschadet seiner Rechte aus den bestehenden Verträgen, verpflichtet, sein Amt niederzulegen, wenn die Generalversammlung dies beschließt oder wenn dasselbe in Concurs geräth.

§ 123. **Wahl und Austritt der Mitglieder des Verwaltungsraths.** Dieselben werden von der Generalversammlung für die Dauer von vier Jahren aus der Zahl der Versicherten, welche die in § 122 bezeichneten Eigenschaften besitzen, gewählt.

Von dem Verwaltungsrath scheidet alle zwei Jahre die Hälfte aus; diese wird das erste Mal durch das Loos, später durch die Reihenfolge des Eintritts bestimmt.

Die Ausgeschiedenen können alsbald wieder gewählt werden.

Die ausgewählten Mitglieder treten mit der Wahl in ihre Stellung ein und fungiren bis zur Neuwahl in der Generalversammlung desjenigen Jahres, mit welchem ihre Wahlperiode abläuft.

Jedes Mitglied des Verwaltungsraths ist berechtigt, sein Amt nach vorhergegangener dreimonatlicher Kündigung niederzulegen.

Eine Ausnahme findet jedoch im Falle der Auflösung und Liquidation des Vereins statt, sofern hier die Mitglieder des Verwaltungsraths bis zur Beendigung der Liquidation fungiren müssen (§ 150).

§ 124. **Leitung und Legitimation des Verwaltungsraths.** Der Verwaltungsrath erwählt in der ersten auf die ordentliche Generalversammlung jedes Jahres folgenden Sitzung in der in § 126 bestimmten Weise aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter derselben. Letzterer hat, so lange er in dieser Eigenschaft fungirt, ganz dieselben Rechte und Pflichten wie der Vorsitzende.

Seine Legitimation führt der Verwaltungsrath durch diese Statuten, durch seine Protokolle und diejenigen der Generalversammlung.

§ 125. **Sitzungen des Verwaltungsraths.** Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft die Geschäfte dies erfordern, auf die schriftliche die Tagesordnung enthaltende Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zu Stuttgart.

Eine Zusammenberufung des Verwaltungsraths muß erfolgen, wenn drei Mitglieder desselben oder der Vorstand darauf antragen. Letzterer hat das Recht und die Pflicht, den Sitzungen des Verwaltungsraths anzuwohnen. Hierbei führt derselbe eine beratende Stimme und hat in allen Angelegenheiten der Geschäftsführung den Vortrag zu ertlassen.

Somit über persönliche Angelegenheiten des Vorstands verhandelt wird, ist seine Anwesenheit ausgeschlossen.

§ 126. **Beschlußfähigkeit und Beschlussfassung des Verwaltungsraths.** Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und von vier weiteren Mitgliedern des Verwaltungsraths erforderlich und genügend.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Wahlen findet gewöhnlich schriftliche Abstimmung statt; es finden hiebei die Bestimmungen des § 117 sinngemäße Anwendung.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende durch eine weitere ihm in solchen Fällen zustehende ausschlaggebende Stimme.

Bei minder wichtigen Gegenständen, welche dringlicher Natur sind, kann die Abstimmung der Mitglieder ausnahmsweise im Wege der Circulation eingeholt werden. Auf Antrag ist jedoch behfall der Verwaltungsrath einzuberufen.

§ 127. **Protokolle, Ausfertigungen und Bekanntmachungen.** Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsraths sind Protokolle anzufassen.

Dieselben sind von den Anwesenden zu unterzeichnen und mit den sonstigen Acten, Urkunden und Schriftstücken des Verwaltungsraths von diesem aufzubewahren.

Die Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Verwaltungsraths werden von dem Vorsitzenden resp. dessen Stellvertreter für den Verwaltungsrath verbindlich unterzeichnet.

§ 128. **Wahl besonderer Comités.** Der Verwaltungsrath ist beauftragt, sobald zu selbständiger Behandlung einzelner ihm nach diesen Statuten zustehenden Geschäfte oder Geschäftszweige, als zur Vorbereitung für seine Beratungen unter eigener Verantwortung aus seiner Mitte Comités zu wählen. Insbesondere kann die selbständige Berathung und Beschlussfassung über die Verwendung, namentlich das Ausweisen der disponiblen Gelder (§ 120 Ziff. 10) nach Maßgabe des § 143 einem solchen Comité übertragen werden, Mitglied dieses Comités ist der Nechstrath des Vereins.

§ 129. **Fortsetzung.** Den Sitzungen dieser Comités hat regelmäßig der Vorstand mit beratender Stimme anzuwohnen. Sind Geschäfte einem Comité zu selbständiger Behandlung und Erledigung zugewiesen, so hat im Falle von Meinungsverschiedenheit zwischen Comité und Vorstand auf Antrag eines derselben der Verwaltungsrath zu entscheiden.

Auf die Berathung und Beschlussfassung der Comités finden die für den Verwaltungsrath gegebenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung (§ 126 Absatz 2, 3 u. 4).

§ 130. **Remuneration des Verwaltungsraths.** Der Verwaltungsrath bezieht außer dem Ertrage der durch seine Function etwa veranlassten baren Auslagen für seine Mietherhaltung ein Procent der jährlichen Brutto-Erämien-Einnahmen; übersteigen letztere die Summe von 60000 Mark, so wird aus dem Mehrbetrag nur ein halb Procent vergütet. Die Verteilung dieses Betrags unter seinen Mitgliedern bleibt ihm überlassen.

§ 131. **Das deputirte Mitglied des Verwaltungsraths.** Der Verwaltungsrath kann aus seiner Mitte ein Mitglied ernennen, welches die Aufgabe hat, nach Maßgabe der Statuten eine fortwährende eingehende Controle der Geschäftsführung des Vorstands zu üben und mit diesem in geeigneten Fällen des laufenden Dienstes Berathung zu pflegen und thätig zu sein.

Der Deputirte des Verwaltungsraths hat hienach von dem gesammten laufenden Geschäfte täglich Kenntniß zu nehmen, die Kasse und das Portefeuille wenigstens monatlich einmal zu revidiren und über den Bestand von Weidem ein Protokoll aufzunehmen. Für Verhinderungsfälle ist ein Stellvertreter des Deputirten zu wählen. Die Namen dieser Weiden sind in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen. Zu ihrer Legitimation dient das Wahlprotokoll.

§ 132. **Remuneration des Deputirten.** Der Deputirte bezieht neben seiner Remuneration als Mitglied des Verwaltungsraths einen festen Gehalt. Auch der Stellvertreter genießt eine angemessene Entschädigung (§ 120 Ziff. 6).

C. Der Vorstand.

§ 133. **Bestellung und Legitimation.** Die unmittelbare Leitung der Geschäfte wird einem Vorstand übertragen. Derselbe wird von dem Verwaltungsrath gewählt und besteht aus einer oder zwei Personen, welche den Titel „Director“ führen. Die Namen der Vorstandsmitglieder und jeder Wechsel in ihrer Person sind von dem Verwaltungsrath in den Vereinsblättern bekannt zu machen. Die Legitimation des Vorstands wird durch eine Ausfertigung des Wahlprotokolls dargethan.

§ 134. **Zuständige Eigenschaften des Vorstands.** Hierüber kommen die bezüglich der Mitglieder des Verwaltungsraths in § 122 getroffenen Bestimmungen zur Anwendung.

§ 135. **Stellvertretung des Vorstands.** In Fällen der Verhinderung des Vorstands werden für diesen ein, resp. zwei Stellvertreter (§ 133) aus der Zahl der höheren Beamten des Vereins gewählt. Die Stellvertreter haben als solche die gleichen dienstlichen Befugnisse und Verpflichtungen, wie sie dem Vorstand selbst durch die Statuten und die Instruktion des Verwaltungsraths zugewiesen sind. Zur Legitimation der Stellvertreter dient eine Ausfertigung des Wahlprotokolls.

§ 136. **Anstellungsbedingungen.** Die Amtsdauer, Gehalts-, Kündigungs- und sonstigen Dienstverhältnisse des Vorstandes werden durch besonderen Vertrag zwischen ihm und dem

Verwaltungsrath festgestellt (§ 120). Durch diesen Vertrag muß dem Vorstand eine feste jährliche Besoldung und ein Antheil an den jährlichen Brutto-Prämien-Einnahmen des Vereins zugesichert werden. Andererseits muß in dem Vertrag dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht eingeräumt werden, den Vorstand wegen grober Pflichtverletzung in seinen Amtsberechtigungen jederzeit auf Grund eines Beschlusses, bei welchem wenigstens $\frac{3}{4}$ aller Stimmen des Verwaltungsraths sich für die Suspension ausgesprochen haben, zu suspendiren. In diesem Falle entscheidet eine innerhalb zwei Monaten einzuberufende General-Versammlung darüber, ob die Suspension aufzuheben oder der Vorstand zu entlassen sei. Wenn die Entlassung ausgesprochen wird, so verliert der Vorstand von dem Zeitpunkte der Suspension an alle nach dem Vertrage oder den Statuten ihm sonst zustehenden Ansprüche an den Verein auf Besoldung und sonstige Bezüge, soweit dieselben von dem Verwaltungsrath nicht ausdrücklich anerkannt werden.

§ 137. Vertretung und Geschäftsleitung des Vereins. Insoweit die Leitung der Geschäfte nicht ausdrücklich der General-Versammlung oder dem Verwaltungsrath vorbehalten ist, führt der Vorstand die Geschäfte des Vereins und vertritt denselben nach Außen, den Gerichten und Verwaltungsbehörden, dem Publikum und den einzelnen Vereinsmitgliedern gegenüber, in Gemäßheit der Statuten, der ihm vom Verwaltungsrath zu ertheilenden allgemeinen Geschäftsinstruction und der besonderen Beschlüsse der General-Versammlung und des Verwaltungsraths; er ist auch der Vorgesetzte der Verwaltungsbekanntenen.

Inbesondere sind es nachstehende Funktionen, zu welchen der Vorstand berechtigt und verpflichtet ist:

1) Die Anstellung und Entlassung von Beamten, Agenten, Agenturärzten und Bevollmächtigten des Vereins. Er darf jedoch Beamte, welche einen jährlichen Gehalt von 1800 M. oder mehr beziehen, nur mit Genehmigung des Verwaltungsraths anstellen und entlassen (§ 120 Ziff. 6).

Es steht ihm aber deren einstweilige Suspension zu.

2) Der Abschluß und die Ablehnung von Versicherungsverträgen, ebenso die Kündigung gegenüber von Mitgliedern (§ 53 und 97).

3) Das Bestreiten und die Anerkennung von Schadensersatzansprüchen an den Verein bis zum Betrage von 6000 Mark einschließlich (§ 120 Ziff. 11), sowie die Zahlungsanweisung für dieselben.

4) Die Abfassung des jährlichen Geschäftsberichts.

5) Die Aufstellung halbjährlicher Rechnungsübersichten und kurzer Berichte über den Stand des Unternehmens, sowie der jährliche Hauptabluß der Rechnungen und die Auffertigung der Bilanzen, welche Zusammenstellungen dem Verwaltungsrathe zur Beschlußfassung vorzulegen sind.

6) Der Vortrag bei dem Verwaltungsrath über die Geschäftsführung des Vereins (§ 125).

7) Der Antrag an den Verwaltungsrath oder das Ausschüßcomité (§ 128) wegen Auslieferung der Gelder.

8) Die Prozeßführung für den Verein, unbeschadet der Vertretungsbefugnisse des Rechtsraths (§ 139).

Die dem Vorstand vom Verwaltungsrath ertheilte Geschäftsinstruction ist dritten Personen gegenüber wirkungslos und es kann diesen eine etwaige Verletzung des Vorstands gegen dieselbe nicht entgegengehalten werden.

§ 138. Unterschrift des Vorstands. Der Vorstand oder dessen Stellvertreter unterzeichnen alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke und Bekanntmachungen, soweit sie nicht dem Verwaltungsrathe vorbehalten sind, insbesondere Versicherungs-Verträge, Verträge, Rechnungsauflösungen und Vollmachten.

Die Unterschrift im Namen des Vereins lautet:

Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein in Stuttgart.

Vorstand: N. N.

Im Falle der Stellvertretung weiter:

In Vertretung: N. N.

Sobald der Vorstand aus 2 Personen (§ 133) besteht, können verbindliche Erklärungen nur im Zusammenwirken beider Vorstandsmitglieder oder deren Stellvertreter durch Collectivunterschrift abgegeben werden.

D. Der Rechtsrath.

§ 139. Function desselben. Zur Prüfung oder Auslieferung aller derjenigen Geschäfte, welche in rechtlicher Beziehung eine besondere Behandlung erfordern, wird ein in Stuttgart ansässiger Rechtsanwalt als „Rechtsrath des Vereins“ vom Verwaltungsrath gewählt.

Derselbe vertritt den Verein als dessen Syndikus vor den Gerichten, Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden und ist Mitglied des Verwaltungsraths und des etwa gewählten Ausschüßcomités (§ 121 u. 128). Er hat, mit Zustimmung des Verwaltungsraths einen Stellvertreter für Verbindungsfälle aufzustellen.

§ 140. Remuneration des Rechtsraths. Der Rechtsrath ist für alle dem Vereine geleisteten Dienste zu honoriren. Er genießt außerdem Mittheil an der Remuneration des Verwaltungsraths.

E. Die Aerzte des Vereins.

§ 141. Function der Aerzte. Von dem Verwaltungsrath wird zur Unterstützung des Vorstands mindestens ein Vereinsarzt und ein Stellvertreter desselben gewählt, sowie das Honorar derselben mit ihnen vereinbart (§ 120).

Der Vereinsarzt hat die eingehenden ärztlichen Zeugnisse und sonstigen Schriftstücke, ebenso die Schadenanmeldungen und die hierauf bezüglichen ärztlichen Atteste und sonstigen Papiere vom ärztlichen Standpunkte aus zu prüfen und nöthigenfalls schriftlich zu begutachten, ebenso alle anderen einer ärztlichen Beurtheilung bedürftigen Angelegenheiten zu besorgen. Im Falle eines Anstandes darf gegen den Antrag des Vereinsarztes ohne Genehmigung des Verwaltungsraths eine Versicherung nicht abgeschlossen und eine Versicherungssumme nicht ausbezahlt werden.

Für die Agenturen bestellt der Vorstand zur Ausführung der nöthigen ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen, sowie zur Ausfertigung der erforderlichen ärztlichen Zeugnisse Agenturärzte.

§ 142. Inspektion. Zur Einleitung und Beaufsichtigung der General-Agenten und Agenten des Vereins, sowie zur Besorgung von Reisen, welche in Angelegenheiten des Vereins sonst nöthig werden, sind Inspektionsbeamte vom Vorstand anzustellen. Die Besoldung derselben wird vom Verwaltungsrath festgestellt.

Vermögens-Verwaltung, Rechnungs-Abgabe, Liquidation und Veröfentlichung.

§ 143. Anlage des Vereins-Vermögens. Die verfügbaren Geldmittel des Vereins sind so weit möglich verzinslich anzulegen. Die Geldanlage erfolgt:

1) durch Ausleihen auf Unterpfänder, welche den Vorschriften für Vormünder entsprechen,

2) durch den Ankauf von Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reich oder von einem deutschen Bundesstaate ausgegeben oder garantirt oder welche von einer in gutem Credit stehenden Corporation oder Gemeinde des Deutschen Reiches ausgestellt und zu einem festen Zinsfuß verzinslich sind; dieselben müssen auf den Namen des Vereins eingetragen werden,

3) durch Belegung der in Ziff. 2 genannten Papiere und durch Discountirung von Wechseln nach den für die Württembergische Notenbank geltenden Vorschriften und zwar mit der näheren Bestimmung, daß die angegebenen Papiere nicht höher als zu 80 Procent ihres Nominalwerths sind, wenn der Kurswerth niedriger ist, zu 80 Procent des Kurswerths als Faustpfand angenommen werden dürfen. Auch muß der Schuldner sich ausdrücklich verbindlich machen, wenn die von ihm verfaßten Papiere unter diesen Kurs herabsinken, den Betrag derselben verhältnismäßig zu ersetzen.

4) Die Erwerbung von Realitäten ist nur insoweit zulässig, als die Beschaffung von Geschäftslocalitäten oder die Vermeidung von Verlusten an ausstehenden Forderungen des Vereins es nöthig macht. (§ 120 Z. 10.)

§ 144. Verwaltungskosten. Die Kosten der Verwaltung des Vereins werden den jährlichen Prämienentnahmen sämtlicher Abtheilungen (§ 2, Abth. I—VII) nach gleichen Procenten entnommen.

§ 145. **Rechnungsjahr.** Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Inventur des Vereinsvermögens wird auf den 31. Dezember jeden Jahres aufgenommen.

§ 146. **Abrechnung und Bilanz.** Die Geschäftsbücher des Vereins werden nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchhaltung geführt und auf den 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen. Auf Grund derselben wird die Jahresrechnung und die Bilanz über das Vereinsvermögen auf diesen Tag von dem Vorstande spätestens bis letzten März des nächstfolgenden Jahres aufgestellt, zunächst von dem Verwaltungsrathe und dann von der Revisionscommission (§ 118) speciell geprüft und von der Generalversammlung Entlastung ertheilt (§ 150).

Eine getrennte Verwaltung der verschiedenen Vermögenstheile des Vereins findet nicht statt, es genügt überall die buchmäßige Abcheidung (§ 15, 32, 41, 67, 75, 82, 96, 101, 103 und 104).

Der Verwaltungsrath hat zu bestimmen, wie viel an dem Kostenvertheil der im Besitze des Vereins befindlichen Immobilien und Mobilien abzuschreiben ist. Es darf jedoch die Abschreibung für Immobilien nicht unter 1 Procent, für jede andere Kategorie nicht unter 5 Procent betragen, wobei dem Verwaltungsrath zur Pflicht gemacht wird, einen höheren Ansatze zu bestimmen, wenn dies nach den Umständen, insbesondere nach Maßgabe der Abnutzung angemessen erscheint.

Die Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben ergibt den Ueberschuß oder das Deficit des Rechnungsjahres; dieses Ergebnis ist am Schlusse der Bilanz besonders auszuwerfen.

Nach Aufhebung der Einführungskosten sind unter den Ausgaben stets die vollen Organisationskosten des laufenden Jahres aufzuführen.

§ 147. **Fortsetzung.** Bei Ziehung der Bilanz sind aufzunehmen:

1) Unter die Activa:

- a) der baare Kassenbestand am Jahreschlusse;
- b) der Bestand an Effecten und Werthpapieren, incl. der laufenden Zinsen; dieselben müssen nach Gattungen specificirt und dürfen nie höher als zum Frankfurter oder nöthigenfalls Berliner Tagescurs des betreffenden 31. December in Ansatz gebracht werden;
- c) die ausstehenden Forderungen des Vereins, Zinsen eingerechnet;
- d) die Werthe der Immobilien und der Mobilien aller Art, soweit dieselben nicht bis zum Schlusse des betreffenden Jahres bereits amortisirt sind.

2) Unter die Passiva:

- a) die für spätere Jahre vorausbezahlten Prämien (Prämienreserven);
- b) die Reserven für schwebende, noch nicht bezahlte Schäden (Schaden-Reserve);
- c) der Betrag der Rentenfonds;
- d) der Betrag des Deckungskapitals, der Sicherheits- und der Dividendenfonds;
- e) der Betrag der Allgemeinen Reserven;
- f) das Guthaben sonstiger Gläubiger.

Bei der Anlage der Rentenfonds ist stets die Höhe des für den einzelnen Schadensfall notwendigen Deckungskapitals nach der in § 22 gegebenen Rententabelle zu berechnen, das volle Deckungskapital zu reserviren und gemäß § 143 §. 1 und 2 anzulegen (§ 15 und 32).

Die den vorstehenden Bestimmungen gemäß aufzustellende jährliche Bilanz muß im Auszuge durch die Vereinsblätter (§ 157) und durch den Staatsanzeiger für Württemberg nach erfolgter Prüfung der Revisionscommission öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 148. **Von der Auflösung des Vereins.** Die Auflösung des Vereins findet statt:

- a) wenn die Generalversammlung, bei welcher mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten ist, dieselbe mit $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen beschließt (§ 113, Abs. 2), und die Königlich Württembergische Staatsregierung diesem Beschlusse ihre Genehmigung ertheilt.
- b) wenn das Concursverfahren gegen den Verein eröffnet wird.

§ 149. **Bekanntmachung der Auflösung.** Die Auflösung des Vereins muß, wenn sie nicht eine Folge des Concursverfahrens ist, zu drei verschiedenen Malen in Zwischenräumen von 8 Tagen durch die Blätter des Vereins (§ 177) von dem Verwaltungsrath bekannt gemacht werden. In dieser Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger des Vereins aufgefordert werden, ihre Forderungen bei dem Vorstande des Vereins anzumelden.

§ 150. **Liquidation.** Die Liquidation des Vereins erfolgt, wenn nicht ein gerichtliches Concursverfahren eröffnet worden ist oder die Generalversammlung etwas Anderes beschließt, durch den Vorstand unter Mitwirkung des Verwaltungsraths nach Maßgabe dieser Statuten.

Ordentliche Generalversammlungen (§ 109) finden, nachdem die Auflösung des Vereins beschlossenen ist, nicht mehr statt.

§ 151. **Fortsetzung.** Vom Augenblicke der beschlossenen Auflösung an dürfen neue Mitglieder in den Verein nicht mehr aufgenommen werden.

Im Falle der Eröffnung des Concursverfahrens gegen den Verein verlieren die Mitglieder oder deren Erben alle Rechte auf Entschädigung für Krankheit, Unfälle und Todesfälle, von denen die Versicherten nach dem Zeitpunkt der Concursseröffnung etwa betroffen werden; desgleichen werden auch die von diesem Zeitpunkt an fällig werdenden Versicherungssummen der Abtheilungen V und VI nicht mehr ausbezahlt.

Dagegen sind die von den Mitgliedern früher erworbenen Ansprüche auf Entschädigung sowie alle andern Ansprüche an den Verein und an das Vermögen der einzelnen Abtheilungen desselben von den Berechtigten bei Gericht anzumelden.

Im Falle der freiwilligen Liquidation des Vereins wird für die von demselben eingegangenen Versicherungsverträge ein Endtermin mit der Maßgabe bestimmt, daß die Mitglieder oder deren Erben alle Ansprüche auf Entschädigung für Krankheit, Unfälle oder Todesfälle, von welchen die Versicherten nach diesem Termin betroffen werden, verlieren. Dieser Endtermin tritt mit dem Ablauf von vierzig Tagen nach Fassung des Auflösungsbeschlusses durch die Generalversammlung, falls bis dahin die kgl. württ. Regierung diesen Beschluß genehmigt hat, andernfalls erst am Tage dieser Genehmigung ein.

Die angegebene Frist von 40 Tagen beginnt am Tage nach dem Beschlusse der Generalversammlung.

Ebenso werden auch an die Mitglieder der Abtheilungen V und VI Versicherungssummen, welche nach diesem Endtermin fällig werden, nicht mehr ausbezahlt.

Die Mitglieder sämtlicher Abtheilungen haben bis zum angegebenen Endtermin ihre Mitgliedsbeiträge statutengemäß zu entrichten.

§ 152. **Besondere Bestimmung für die Mitglieder der Abtheilungen I, II, III und VII.** Der Verwaltungsrath hat in der in den §§ 11, 29, 30, 36f. 2, § 40 und 41 lit. d. § 102 bestimmten Weise von den Mitgliedern der Abtheilungen I, II, III und VII diejenigen Beträge noch zu erheben, welche nach Verwendung des betreffenden Siderheits-, Dividenden- und Allgemeinen Reserve-Fonds dieser Abtheilungen noch nothwendig sind, um die vor dem Endtermin begründeten und rechtzeitig angemeldeten Entschädigungsansprüche reguliren zu können.

Hierbei sind für die Rentenfonds dieser Abtheilungen diejenigen Summen zu berechnen, welche zur Befriedigung aller rechtmäßigen Ansprüche der Mitglieder an diese Fonds erforderlich sind.

§ 153. **Rentenfonds.** Die Rentenfonds dürfen auch im Falle der Liquidation lediglich zur Siderstellung und Bezahlung der Renten verwendet werden. (§ 15, 22 und 32.)

Die Verwaltung dieses Fonds, ebenso die fernere Ausbezahlung der Renten wird von der letzten außerordentlichen Generalversammlung (§ 155) einem aus fünf Personen bestehenden Ausschusse von Mitgliedern übertragen, welcher berechtigt und verpflichtet ist, bis zur völligen Auszahlung dieser Fonds bei etwaigen Auscheiden eines oder mehrerer Mitglieder aus dem Ausschusse sich durch Einwahl geeigneter Personen wieder zu ergänzen, sich selbst zu constituiren und seine Geschäftsordnung festzustellen.

Diesem Ausschusse stehen die dem Verwaltungsrath nach

§ 21 lit. b und c und § 157 zukommenden Rechte zu; derselbe ist entsprechend zu honorieren.

Ueber die Verwendung des nach Tilgung aller Verbindlichkeiten des Vereins etwa verbleibenden Ueberschusses dieses Rentenfonds entscheidet ebenfalls die letzte außerordentliche Generalversammlung.

§ 154. **Vertheilung des Vereins-Vermögens.** Nachdem alle Verbindlichkeiten des Vereins gegen Dritte erfüllt sind, werden:

- a. die im Voraus über den Endtermin hinaus bezahlten Prämien zurückerstattet und dadurch sämmtliche Contis der Prämienreserven entlastet;
- b. an die Mitglieder der Abtheilung IV, V und VI nach erfolgter Auszahlung der vor dem Endtermin fällig gewordenen Versicherungssummen die Deckungskapitalien, welche für den einzelnen reservirt sind, ferner die Sicherheits-, Dividenden- und allgemeinen Reserve-Fonds in Gemäßheit der ihnen statutarisch zustehenden Rechte und nach der Höhe des Gesamtbetrags der von ihnen geleisteten Mitgliedsbeiträge ausgetheilt;
- c. dagegen werden in den Abtheilungen I, II, III und VII erst, nachdem alle rechtmäßigen Entschädigungs-Ansprüche der Mitglieder befriedigt sind, die Beträge der Sicherheits-, Dividenden- und allgemeinen Reserve-Fonds an diejenigen Mitglieder, welche dem Verein am Tage der beschlossenen Auflösung noch angehört haben, und zwar je nach ihrer Zugehörigkeit zu den einzelnen Abtheilungen nach Verhältniß der Gesamtsumme ihrer bisherigen Einlagen vertheilt. Mitglieder, denen in den leztverflossenen 12 Monaten vom Tage des Beschlusses der Auflösung ab gerechnet die Mitgliedschaft gekündigt wurde (§ 53), erhalten von diesem übrigen Vermögen, wenn sie dem Verein mindestens 5 Jahre angehört hatten, verhältnißmäßig gleichviel vergütet, wie die noch Beteiligten.

§ 155. **Schlußabrechnung und Entlastung.** Nachdem alle Verbindlichkeiten des Vereins mit Ausnahme der Rentenzahlung (§ 153) erfüllt sind, hat der Vorstand eine Schlußabrechnung an-

zufertigen und solche dem Verwaltungsrath wie der Revisioncommission (§ 118) zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Hierauf ist von dem Verwaltungsrath eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen. Diese spricht auf Grund der Schlußabrechnung nach Befund die Entlastung der Verwaltungsorgane, welche nunmehr außer Funktion treten, aus, wählt den nach § 156 zur Verwaltung der Rentenfonds bestimmten Ausschuss und setzt über die Verwendung des etwa sich ergebenden Rentenfonds-Ueberschusses zu Gunsten einer gemeinnützigen deutschen Anstalt Beschluß.

Die Ausfolgung dieses Ueberschusses an die zu bestimmende Anstalt darf jedoch erst nach erfolgter dreimaliger Bekanntmachung in den Blättern des Vereins und nach Ablauf eines Jahres, vom Tag der letzten Bekanntmachung an gerechnet, durch den Ausschuss zur Ausführung gelangen.

§ 156. **Wirkung der Entlastung.** Die Entlastung (§ 118, 146 und 155) befreit sämmtliche Verwaltungsorgane des Vereins von allen Verbindlichkeiten aus ihrer Geschäftsführung an den Verein, vorausgesetzt, daß die Entlastung nicht durch betrügerische Aufstellungen oder Veranstellungen herbeigeführt worden ist.

§ 157. **Öffentliche Bekanntmachungen des Vereins.** Alle öffentlichen Einladungen, Aufforderungen und sonstigen Bekanntmachungen des Vereins erfolgen, soweit sie nicht dem Verwaltungsrath speciell zugewiesen sind (§ 11, 31, 41, 109, 116 und 149), durch den Vorstand und gelten als den Mitgliedern und Dritten gesetz- und ordnungsmäßig behändigt, wenn dieselben in folgende Zeitungen aufgenommen worden sind:

- Schwäbischer Merkur,
- Deutscher Reichs- und Preuß. Staatsanzeiger in Berlin,
- Frankfurter Zeitung,
- Münchener Neueste Nachrichten,
- Rheinische Zeitung.

Der Verwaltungsrath ist übrigens befugt, außer diesen Blättern oder an Stelle derselben andere geeignete Blätter für die Bekanntmachungen des Vereins nach seinem Ermessen zu bestimmen. Solche Änderungen sind jedoch in den übrigen Vereinsblättern zu veröffentlichen.